

Die Mikwe in Rotenburg

Kulturdenkmal und Zeugnis der Vielfalt jüdischen Lebens

Von Heinrich Nuhn

Ältere Nachbarinnen und Nachbarn wussten in den 1990er Jahren zwar von der Existenz eines jüdischen Ritualbades in dem Haus Brauhausstraße 2 in der Rotenburger Neustadt, konkret in den Blick gekommen war ihnen dieses aber nur im Rahmen der Novemberpogrome 1938, als sie in kindlicher Neugier durch die zertrümmerten Fenster ein blau-weiß gefliestes Badebassin wahrnahmen. Nach dem Erwerb des Hauses, welches sich in unmittelbarer Nähe zum Flusslauf der Fulda befindet, durch den Gastwirt und Metzger Witzel Anfang 1939 und dem späteren Umbau und dessen Nutzung als Wohnhaus schien die Tradition des Anwesens als Standort eines jüdischen rituellen Tauchbades und das Wissen um dessen Bedeutung für jüdische Religiosität endgültig ausgelöscht zu sein.¹

I

Ehe auf die Rotenburger Gegebenheiten näher eingegangen wird, ist es wohl angebracht, eine kurze Erläuterung des jüdischen rituellen Tauchbades, der Mikwe, zu geben, deren Tradition bis in die Antike zurückgeht. Die Mikwe beruht auf verschiedenen biblischen Aussagen und talmudischen Überlieferungen, denen zufolge eine „unreine“ Person oder ein „unreiner“ Gegenstand nur durch vollständiges Untertauchen in „lebendigem“ Wasser, also Wasser natürlichen Ursprungs, wieder rein werden kann. Es darf nicht geschöpft sein, d. h. es darf weder mit einem Gefäß in das Tauchbecken gegossen noch auf andere

1 Eine rekonstruierende Gestaltung auf der Grundlage der Grabungsbefunde von 2003/ 2004, etwa in Anlehnung an besser erhaltene Beispiele – hier wäre in erster Linie an die Anlage aus dem 17. Jahrhundert im hohenloheschen Eppingen zu denken – erschien nicht als sinnvoll, da zu wenig Anhaltspunkte für die genaue ursprüngliche Gestalt vorhanden sind, ganz abgesehen von den für ein solches Vorhaben fehlenden finanziellen Mitteln. Außerdem ging es in Rotenburg u. a. auch darum, die über die Jahrhunderte sich verändernden lokalen Gegebenheiten (ursprüngliche Anlage eines Tauchbades an dieser Stelle im 17. Jahrhundert, Neuanlagen ab 1835) durch die Grabungsbefunde sichtbar zu machen. Es bot sich die seltene Möglichkeit, verschiedene Nutzungsphasen und die wechselvolle Baugeschichte einer jüdischen Sakraleinrichtung aufzuzeigen. Notwendig wurden nach Abschluss der archäologischen Arbeiten allerdings Sicherungsmaßnahmen, die jedoch so gehalten sind, dass sie nur eine geringe Beeinträchtigung der originären Grabungsergebnisse darstellen. In erster Linie betrifft dies das Stahlkorsett zur Abstützung der freigelegten, bis 3,90 m ins Erdreich führenden seitlichen Wände. Durch die Materialwahl der Versteifungselemente konnte deren rundum sichtbarer Einbau in einer unauffälligen Dimension gehalten werden.

Weise von Menschenhand hineinbefördert werden. Die prägnanteste Zweckbestimmung findet sich beim Propheten Hesekeil, wo es in Kapitel 36, Vers 25, u. a. heißt: „Und ich will reines Wasser über Euch sprengen, dass Ihr rein werdet.“

Die (religions-)gesetzlichen Bestimmungen zur Mikwe und deren Benutzung sind im Talmud-Traktat „Mikwaot“² zusammengefasst und betreffen auch die Beschaffenheit des Wassers. Das für ein rituelles Tauchbad in Frage kommende „reine“, „natürliche“ bzw. „lebendige“, also nicht „geschöpfte“ Wasser kann unterschiedlicher Herkunft sein. Es kann eine Quelle (*ma'jan*) sein; als solche gelten auch Fluss- oder Grundwasser. Dieses Wasser ist dadurch lebendig und rein, dass es permanent fließt und sich so ständig selbst reinigt. Im Gegensatz zum *ma'jan* ist der zweite Typ eines Tauchbades ein Bassin mit Regenwasser, im Hebräischen als *mikwa* (Plural *mikwaot*) bezeichnet. Beide Typen unterliegen unterschiedlichen Bestimmungen. In wasserreichen Ländern wie Deutschland war das Tauchbad mit Quellwasser, wozu auch Grundwasser zählt, der Normalfall des jüdischen rituellen Untertauchens.³

Für beide Typen aber gilt: sie dienen nicht der hygienischen, sondern der kulturellen, der geistig-spirituellen Reinheit, die Mikwe darf also nicht als Ort der körperlichen Reinigung verstanden werden. „Daß die rituelle Gültigkeit einer Mikwe mit komplizierten und minuziös einzuhaltenden Vorschriften für Bau und Benutzung verbunden ist, macht nur Sinn, wenn das Bad als religiöse, nicht als hygienische Einrichtung verstanden wird.“⁴

Innerhalb der jüdischen Gemeinden wurde die Mikwe durchweg als „Tauchbad“ (*tewilla*) bezeichnet, in der amtsdeutschen Schriftsprache stößt man dagegen auf unterschiedliche Begriffe wie „Judenborn“, „Judenbrunnen“, „Judenbad“, „Kellerquellenbad“, „Ritualbad“, ab Mitte des 19. Jahrhunderts fast nur noch auf „Frauenbad“, kaum aber wird das Wort „Mikwe“ benutzt.⁵

Während der Besuch der Mikwe für Männer keine religionsgesetzliche Pflicht darstellt, wird von jüdischen Frauen erwartet, dass sie vor der Hochzeit, nach einer Geburt und nach dem Ende der Monatsregel die Mikwe aufsuchen und dort drei Mal unter die Wasseroberfläche tauchen. Sie müssen vorher ein Reinigungsbad genommen haben, sich völlig entkleiden und sich allen am Körper getragenen Schmucks entledigen. „Nach ihrer monatlichen Periode darf eine Frau erst wieder intimen Kontakt mit ihrem Mann haben, nachdem sie in einer Mikwe untergetaucht ist. Dies ist ein Tora-Gesetz von äußerster Strenge.“⁶ Dessen konsequente Befolgung gilt jedoch seit langem nur noch im orthodoxen Judentum. „Die Mikwe und die dazugehörige Disziplin der ‚Fami-

2 Vgl. Stichwort „Mikwaot“ in der *Encyclopaedia Judaica*.

3 Näheres dazu bei POSEN, MEIER: Die Mikwe als Grundlage jüdischen Lebens, in: Mikwe. Geschichte und Architektur jüdischer Ritualbäder in Deutschland, Frankfurt/M. 1992, S. 1 ff.

4 Thomas SCHLICH: Die Medizin und der Wandel der jüdischen Gemeinde: Das jüdische rituelle Bad im Hygienesdiskurs des 19. Jahrhunderts, in: R. JÜTTE, A. P. KUSTERMANN: Jüdische Gemeinden von der Antike bis zur Gegenwart, Wiesbaden 1998, S. 173-194, hier S. 174.

5 Wolfgang Seev ZINK: ‚Mikwot‘ im Herzogtum Nassau um 1840. Die „Judenbäder zwischen traditionellem Religionsgesetz und staatlichen Hygienevorschriften“, in: Denkmalpflege in Hessen, 1997, Heft 2, S. 44. So auch Wolfgang FRITZSCHE: Das ehemalige jüdische Badehaus „Zum Rebhuhn“ in Wiesbaden, in: Denkmalpflege in Hessen, 2001, Heft 2, S. 7.

6 Rabbi Aryeh KAPLAN: Wasser von Eden. Das Mysterium der Mikwe, Zürich 1986, S. 14.

lienreinheit‘ (*Taharat Hamischpacha*) waren einst im Judentum so verbreitet wie das Entzünden der Kerzen zum Schabbat. Keine jüdische Familie hätte sich träumen lassen, ohne Mikwe zu leben.⁷

Ruth Lapidé macht im Zusammenhang der besonderen Bedeutung des rituellen Tauchbades auf die zentrale Rolle des Familienlebens für das Judentum aufmerksam, insofern im Verlauf von dessen Verfolgungs- und Vertreibungsgeschichte es in Ermangelung von religiösem Gemeindeleben den Ehepartnern oblag, „die Tradition zu wahren und die biblische Botschaft weiterzugeben. Eine auf solchen Grundlagen beruhende Ehe integrierte Liebe, Religion und Sexualität und wurde niemals allein als Institution für die Erzeugung von Kindern verstanden, obgleich Kindersegen als große Gottesgabe erachtet wurde.“⁸

Im Reformjudentum und im Liberalen Judentum wird der Begriff der „rituellen Unreinheit“ vielfach abgelehnt. Deshalb ist bei Reform- und liberalen Jüdinnen der Besuch der Mikwe unüblich.⁹



Abb.1: Foto des restaurierten Gebäudes Brauhausstraße 2

- 7 Feige TVERSKI: Mikwe heißt Sammlung, in: Jüdische Allgemeine, Nr. 13 v. 19.06.2003, S. 5. (Die Autorin ist Rabbinerin in einer orthodoxen Gemeinde in Milwaukee, USA).
- 8 Ruth LAPIDÉ: Die Bedeutung der Mikwe im Judentum, in: Christof Michael LOCH: „es Juddebad“ in Königstein im Taunus. Zur Geschichte eines Hauses in der Altstadt, Königstein i. T. 1995, S. 46 ff., hier S. 46.
- 9 Näheres dazu in Abschnitt 10. Unter Anhängerinnen der jüdischen Reformbewegung in Amerika, im jüdisch-feministischen Diskurs, breitet sich allerdings ein neuer Trend aus, nämlich die Wiederentdeckung der Mikwe – aber nicht im Sinne der Einhaltung von religionsgesetzlichen Reinheitsgebote, sondern als Ort der Kommunikation, der Pflege weiblicher Spiritualität und weiblichen Selbstbewusstseins. „Mit der zweiten Welle des Feminismus kam auch die Mikwe zurück, die bis dahin den ‚Frommen‘ und den zum Judentum Konvertierten überlassen war.“ Susanne RUEP: Tahara, Tumah und Mikweh. Erläuterungen im Kontext ritueller Reinheitsgebote, in: www.hagalil.com/judentum/torah/rabbi-waskow/reinheit.htm.

II

Als 1998 die letzte Bewohnerin des ehemaligen Mikwengebäudes verstarb und wegen des schlechten baulichen Zustands an eine Weiterverwendung als Wohnhaus nicht zu denken war, bemühten sich die vor Ort an der Dokumentation jüdischen Lebens Interessierten um dessen Erwerb. Verbunden damit war die Absicht, dort ein kleines Judaica-Museum bzw. eine Gedenk- und Begegnungsstätte einzurichten, um Spuren jüdischen Lebens und Wirkens im mittleren Fuldata an einem authentischen Ort zu dokumentieren, die räumliche Basis für einen interkulturellen Dialog zu schaffen und damit die Begegnung zwischen Menschen unterschiedlicher Religionen, Weltanschauungen, Kulturen und Generationen zu fördern.

Mit dem Ankauf des Gebäudes durch die Stadt Rotenburg im Jahr 2000, der tatkräftigen Unterstützung durch den zuständigen Bezirkskonservator Udo Baumann (Marburg/ L.) und der Gründung des „Förderkreises Ehemaliges Jüdisches Ritualbad – Gedenk- und Begegnungsstätte“ nahm diese Idee dann auch tatsächlich Gestalt an. Nach Beendigung des 1. Bauabschnitts konnten die archäologischen Befunde ab November 2005 der Öffentlichkeit als Dauerausstellung zugänglich gemacht werden.

In dem kleinen Haus waren zunächst keinerlei Spuren zu entdecken, die auf seine frühere Verwendung hinwiesen. Beim Abtragen des 15 cm starken Betonbodens im Erdgeschoss im Frühjahr 2003 kam dann aber ein gemauertes Bassin von 1,53 m Länge und 65 cm Breite zum Vorschein (in der Grundrisszeichnung als **A** markiert), in das von Nordwesten drei rotbraune ca. 60 cm breite und 20 cm hohe Stufen führen. Das Bassin ist inwendig mit blauen und weißen Kacheln verkleidet, deren Alter eine Anbringung in den 1920er Jahren wahrscheinlich macht. Die 13 x 13 cm großen und 8 mm starken Kacheln sind schachbrettartig angeordnet. Die ursprüngliche Höhe des Beckens kann nur geschätzt werden, da hier als neue Sohle ein Betonboden eingezogen wurde.

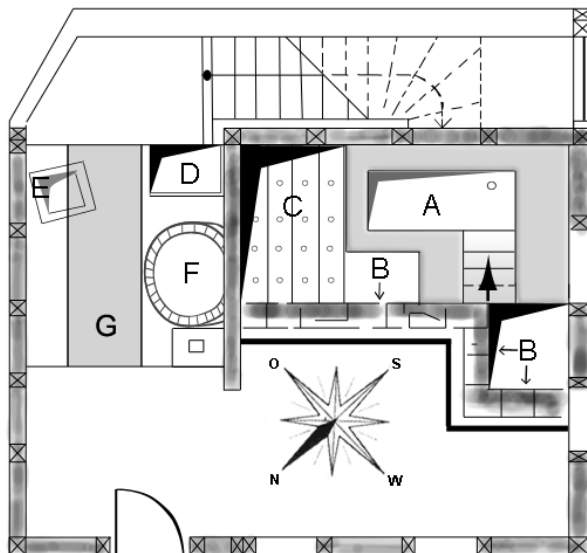


Abb 2: Grundrisszeichnung mit den Grabungsbefunden (P. Dreher/ J. Kneipp/ H. Nuhn/ Th. Rabe)

A Badebassin **B** Mauern aus behauenen Sandsteinblöcken **C** Holzdielung eines Tauchbeckens **D** Schacht zum Kaschern **E** Schacht für zentrale Wasserversorgung **F** Reste des Sockelrings eines gemauerten Ofens **G** Glassteg

Bei dem letzten Mikwenumbau, der für 1925 belegt ist, wurde die Anlage ganz offensichtlich durchgreifend erneuert und auch verändert. Dafür sprechen die Größe des Tauchbeckens und vor allem die inwandige Verkleidung des Tauchbeckens mit blau-weißen Fliesen. Nicht in Einklang mit den religionsgesetzlichen Normen und Vorschriften steht dabei der Wasserauslauf im Beckenboden.¹⁰

Man kann wohl davon auszugehen, dass in den 1920er Jahren die religionsgesetzlichen (*halachischen*) Vorschriften¹¹ nicht mehr so streng beachtet wurden und man sich mit einem deutlich kleineren Tauchbecken zufrieden gab, das aber immer noch die Mindestanforderung bezüglich der Wassermenge von 40 seah (biblisches Hohlmaß), das sind ca. 750 Liter, erfüllte.¹² Die geschätzte Tiefe von 85 cm bis 1 m reichte für die jüdischen Frauen zwar nicht mehr aus, um in der Hocke ganz in dem Wasser unterzutauchen. Ein solches vollständiges Untertauchen wäre jedoch in sitzender oder liegender Position ohne weiteres möglich gewesen. Auch die in den vergangenen Jahren im badischen Kippenheim und im hohenzollernschen Haigerloch¹³ freigelegten Mikwen haben ähnlich niedrige Tauchbecken. Ein 1888 angefertigter Plan, der den Einbau mehrerer ritueller Tauchbecken in dem ehemals jüdischen Badehaus „Zum Rebhuhn“ (später „Pariser Hof“) in Wiesbaden zeigt, weist mit 75 cm Tiefe ähnlich flache Badebecken (Länge 160 cm, Breite 68 cm) aus, die in den Boden eingelassen und über drei Stufen zu erreichen sind.¹⁴

10 Ein solcher Auslauf, ähnlich dem Auslauf einer Badewanne, ist z. B. auch in der 1992/93 unter Mitwirkung von Thea Altaras freigelegten Mikwe in Königstein erkennbar. LOCH: Juddebad (wie Anm. 8), S. 20. Gleiches gilt für das 2001/03 freigelegte Tauchbecken der Trendelburger Mikwe. Thea ALTARAS in HAL-Mitteilungen H. 26/ 2003, S. 18; ebenso Claudia MÜLLER: Das jüdische Ritualbad in Trendelburg. Projektarbeit im Fachbereich Architektur der Universität Kassel 2003, S. 19 f. Auch in dem Bauplan von 1899 für das rituelle Tauchbad in Kirtorf (Vogelsbergkreis) ist ein Ablauf (mit Rückstauventil) eingezeichnet und als solcher beschriftet. The ALTARAS: Das jüdische Rituelle Tauchbad, Königstein 1994, S. 101. Als außerhessisches Beispiel sei auf das tauberfränkische Wenkheim verwiesen, wo das vor kurzem freigelegte Tauchbad talseitig einen durch Stöpsel verschließbaren Auslauf hat.

11 Laut Schulchan Aruch, einem Kompendium halachischer Vorschriften, kommt es beim Tauchbad darauf an, dass keine Stelle des Körpers vom Wasser unberührt bleibt: „Darum muß man darüber wachen, daß das Wasser drei Handbreiten über den Nabel gehe; dann kann sie sich ordentlich untertauchen; im Notfall, wenn das Wasser nicht so hoch ist, setze sie sich zuerst langsam ins Wasser bis zu ihrem Hals und tauche sich dann unter in der Weise, daß vorher an ihrem Körper außerhalb des Wassers keinerlei Falte entstehe. (...) Wenn das Wasser sehr niedrig ist, tauche sie sich im Notfall liegend unter wie ein Fisch, nur muß ihr ganzer Körper mit ihrem Haar auf einmal vom Wasser bedeckt sein.“ Kizzur Schulchan ARUCH, bearb. v. Rabbi Schelomo GANZFRIED, Bd. II, S. 927 f. – für den entsprechenden Hinweis danke ich Johann-H. Langheim, Immenhausen.

12 Innerhalb der Forschung haben sich – im Anschluss an die Bewertung unterschiedlicher Bautypen in der Antike – zwei unterschiedliche Positionen herausgebildet: die Gruppe der „Minimalisten“, die nur die Mikwen anerkennen, die nach dem rabbinischen Standard gebaut sind, und die Gruppe der „Maximalisten“, die eine offenere Definition vornehmen.

13 Für Details zu Haigerloch bedanke ich mich bei Helmut Gabeli, zu Kippenheim bei Michael Nathanson.

14 Wolfgang FRITZSCHE: „Zum Rebhuhn“, the Former Jewish Bath in Wiesbaden. An Inquiry into a Community Mikveh, 1999-PDF-Datei (www.a-h-b.de/AHB/PDF/mikwe).



Abb. 3: Thea Altaras bei der 1. Besichtigung der Ausgrabungen im Sept. 2003

Beim sukzessiven Ausheben der neben und unter dem Badebecken eingefüllten Erd- und Kiesmassen durch den Fritzlarer Archäologen Dr. Jürgen Kneipp und Mitarbeiter im Juli 2003 kamen völlig unerwartet direkt unterhalb des Beckens und neben diesem mehrere, zum Teil akkurat gefluchtete Sandsteinmauern zum Vorschein, die bis in eine Tiefe von 3,90 m führen, auf die im oberflächennahen Bereich jedoch keinerlei Befunde hinwiesen. (In der Grundrisszeichnung als **B** markiert)

Im oberflächennahen Bereich waren diese Mauern zunächst als Fundamente verstanden worden. Ein auffälliger, glatter Lehmputz schon nahe der Oberfläche ließ jedoch vermuten, dass es sich nicht ohne weiteres um Fundamentmauern handelte, sondern eher um Mauern eines tiefer gelegenen Bauwerks, sodass eine genauere Untersuchung dieses Befundes und somit die Fortsetzung der Grabungen angebracht erschienen. Diese bestätigten, dass man hier in der Tat auf sehr viel ältere Bausubstanz gestoßen war.

In dem vorläufigen Grabungsbericht von Jürgen Kneipp, auf den sich unsere Darstellung der archäologischen Befunde im Wesentlichen stützt, wird diesen Mauern eine aufwändige Gestaltung attestiert. Sie bestehen aus fein bossierten und sorgsam vermörtelten Sandsteinblöcken, die mit einem relativ dicken Lehmputz überzogen sind. Auf den gleichmäßig verstrichenen Putz ist eine aus hell- und dunkelroten, schwarzen, weißen und blauen Linien, Feldern und Punkten bestehende ölhaltige Bemalung aufgetragen. Die Außenwände des mächtigen Postaments aus großen Sandsteinquadern, auf dem die blau-weiß gekachelte Wanne aufliegt, sind dagegen nur mit einem einfachen, hellgrau-braunen Lehmputz bedeckt.

Die Fortsetzung der Grabungen im Januar 2004 erbrachte aufsehen erregende Ergebnisse. Die Befunde waren für alle Beteiligten eine kleine Sensation. Beim weiteren Aushub der aus Erde, Kies und Bauschutt bestehenden Einfüllung konnte in südöstlicher Richtung, unmittelbar an die Wanne bzw. deren Postament anschließend, ein sorgfältig gemauertes Becken freigelegt werden, auf dessen Sohle in 3,90 m unter Bodenniveau eine Holzdielung von ca. 2,20 m² (1,82 m auf 1,19 bis 1,34 m) liegt – in der

Grundrisszeichnung als C markiert.¹⁵ Diese besteht aus vier 1,82 m langen und 4 cm starken Eichenbohlen, deren Breite zwischen 22 und 28 cm schwankt. In Längsrichtung weisen diese Bretter in regelmäßigen Abständen von ca. 20 cm mehrfache kreisrunde Durchlochungen von knapp 3 cm Durchmesser auf. Die vermutlich mit Drillbohrer ausgeführten Löcher gewährleisteten eine natürliche Zufuhr des „lebendigen“ Grundwassers und hatten daneben die Funktion, ein Aufschwemmen des Holzeinbaus, der das rechteckige Tauchbecken nahezu flächendeckend nach unten abschließt, zu verhindern. Bei ansteigendem Grundwasser wäre der hölzerne Boden des Tauchbeckens ansonsten nach oben gedrückt worden. Die Bohrungen erfüllten somit eine religionsgesetzlich explizite Vorschrift, wie sie beispielsweise in dem Gutachten des Fuldaer Provinzialrabbiners Dr. Ennoch vom 1. April 1857 dem Hersfelder Kreisamt mitgeteilt wird: *Der Boden des Bassins muß stets vorzüglich mit eichenen Bohlen, in denen sich einige kleine Oeffnungen befinden, belegt sein.*¹⁶



Abb. 4: Das blau-weiß gekachelte Tauchbecken auf dem Postament aus Sandsteinquadern

Auf den Dielenboden stoßen von oben handbreite, inzwischen stark marode Weichholzbalken, die zum Teil in ca. 18 x 15 cm großen Ausklinkungen des umgebenden Mauerwerks ihren Halt finden. Diese Balken stützen den Dielenboden an seinen Rändern – quasi als Keile – von oben ab und lassen sich als weitere Maßnahme gegen ein Aufschwemmen des Dielenbodens verstehen. Sie können auch die wenigen verbliebenen Reste eines Holzrahmens sein, mit dem das Tauchbecken eingefasst war.¹⁷ Einen

15 Zur statischen Sicherung der Grabungsbefunde wurden auf Vorschlag des Ingenieurbüros Haberland (Kassel) u. a. Aussteifungsrahmen aus Stahl gegen das Ausweichen der freigelegten Mauern eingebracht. Aus Gründen des Denkmalschutzes konnten diese Aussteifungsprofile so gesetzt werden, dass sie das Gesamtbild nur geringfügig beeinträchtigen.

16 StA MR, 180 Hersfeld, Nr. 3107. Bei der Auflistung der Vorschriften heißt es in dem Kostenvoranschlag vom 12. Oktober 1825 für ein neues Tauchbad in Wolfhagen u. a.: *Unten in dem Brunnen muß ein hölzern Boden angebracht werden und mit ¼ Zoll werden Löcher durchbohrt.* (StA MR, 180 Wolfhagen, Nr. 1415).

17 Eine Empfehlung, das Badebecken in Holz einzufassen und die Anweisung, statt metallener Nägel die Bohlen durch hölzerne Pfähle zu befestigen, gab der damalige niederhessische Landrabbiner Dr. Romann dem Naumburger Gemeindeältesten in einem Gutachten vom 28. Oktober 1836, in dem er auch die Verwendung einer Treppe aus Holz guthieß (StA MR, 180 Wolfhagen, Nr. 541). Auch Moses Weinberg berichtet 1848 aus Schenkklengsfeld, dass das Bassin in seinem Tauchbad „auf dem Boden mit eichenen Bohlen ausgeschlagen“ sei. (StA MR, Bestand 16, Nr. 1209). In Hessen-Darmstadt überlässt man es den Kreisbehörden bzw. den jeweiligen jüdischen

solchen Holzrahmen auf einem perforierten Holzboden findet man beispielsweise in der 1989 freigelegten Mikwe aus dem frühen 18. Jahrhundert in Bischheim bei Straßburg.

Die bei den Ausgrabungen in Rotenburg vorgefundene Holzkonstruktion stellt ganz offensichtlich den unteren Abschluss des Tauchbeckens einer Grundwassermikwe dar, die zwar nach halachischen Regeln keine feste und undurchlässige Sohle haben durfte, mittels eines (perforierten) Holzbodens jedoch gegen das Aufwirbeln von Dreck und Schlamm bei den Badevorgängen geschützt werden konnte. Um die natürliche Zufuhr des Grundwassers zu ermöglichen, war es andererseits auch aus technischen Gründen erforderlich, die Sohle des Tauchbeckens wasserdurchlässig zu konstruieren. Einen solchen durchlöcherten Holzboden fertigte man auch in den Fällen an, in denen das Tauchbecken mit Wasser aus einem unmittelbar darunter liegenden Brunnen gespeist wurde, wie dies z. B. in Wolfhagen der Fall war.¹⁸



Abb. 5: Holzrahmen auf einem perforierten Holzboden in der 1989 freigelegten Mikwe aus dem frühen 18. Jahrhundert in Bischheim bei Straßburg. (Foto April 2004)

Gemeinden, ob die Tauchbecken „mit Stein ausgemauert oder mit Holz beschlagen“ werden, sieht jedoch die verbindliche Verwendung von Holz für den Zugang vor: „die Stufen ins Bad sind aus Eichenholz zu verfertigen“. (Punkt 5 der am 24.07.1825 in Darmstadt erlassenen Verordnung „Zweckmäßige Einrichtung der Judenbäder betr.“).

18 Vgl. Thea ALTARAS: Das jüdische Rituelle Tauchbad, Königstein i. T. 1994, S. 47.

Für die Anlage einer solchen Grundwassermikwe, wie sie vor allem im Mittelalter gebaut wurde, grub man einen Schacht so tief ins Erdreich, bis man den Grundwasserspiegel erreichte. Dann wurde dieser Schacht ausgemauert und nach oben geführt. Oberhalb des Erdniveaus war er in der Regel überbaut.¹⁹

Rabbiner Meier Posen, ohne dessen fachmännischen Rat europaweit in den letzten Jahren so gut wie keine Mikwe eingerichtet wurde, beschreibt den Bau von Quell- oder Grundwasser gespeisten Anlagen in früherer Zeit in der Nähe von Flüssen, eine räumliche Positionierung, wie sie auch für das Grundstück Brauhausstraße 2 in Rotenburg zutrifft, das ca. 50 Meter vom Ufer der Fulda entfernt ist: „Ebenerdig wurde ein kleines Haus errichtet, von dem aus ein Schacht mit einer Wendeltreppe, die aus den Seiten herausgehauen wurde, in den Wasserspiegel eingelassen wurde. Eine Grube wurde ausgehoben und mit Steinen verkleidet. In dieses Becken baute man ein paar Stufen, damit man auf verschiedenen Ebenen im Wasser stehen konnte, wenn sich im Jahreslauf der Flusswasserspiegel veränderte. Der Wasserspiegel dieser *mikwaot* hing unmittelbar vom Wasserspiegel des Flusses ab.“²⁰

Nach Einschätzung von Thea Altaras weisen die in Rotenburg vorgefundenen Merkmale auf das 17. Jahrhundert hin. Eine solche Datierung wird durch die jüdische Siedlungsgeschichte Rotenburgs voll gestützt. Schon Mitte des 17. Jahrhunderts waren Stadt und Amt Rotenburg das Zentrum jüdischer Ansiedlung im südlichen Niederhessen. In der *Specification der Juden im Lande de Anno 1646*²¹ werden neun Schutzjuden in der Stadt Rotenburg registriert, nachweislich der Geschossliste von 1650 gab es hier sieben jüdische Hausbesitzer, sodass von einem regulären jüdischen Gemeindeleben in Rotenburg spätestens ab Mitte des 17. Jahrhunderts auszugehen ist. Für dieses gemeindliche Zusammenleben war eine Mikwe unerlässlich, eher noch als eine Synagoge bzw. ein Betraum oder ein Friedhof, der häufig in einiger räumlicher Entfernung als Sammelfriedhof für mehrere Orte existierte, mit einem weiten Einzugsbereich.²² Der orthodoxe Rabbiner Aryeh Kaplan hält fest: „Nach jüdischem Gesetz hat eine Gemeinschaft ohne eigene Mikwe nicht den Status einer Gemeinde. (...) Das Synagogengebäude wird später errichtet, wenn die Gemeinde besser organisiert und eingerichtet ist.“²³

19 Hannelore KÜNZL: Mikwen in Deutschland, in: Mikwe. Geschichte und Architektur jüdischer Ritualbäder in Deutschland, Frankfurt/M. 1992, S. 31.

20 POSEN, MEIER (wie Anm. 3), S. 3.

21 StA MR, Bestand 5, Nr. 2347, Bl. 5-11.

22 Der Rotenburger jüdische Friedhof am Hang des Hausbergs existierte nach neuesten Forschungen bereits 1682. Für dieses Jahr verzeichnen die Rotenburger Amtsrechnungen (StA MR, Bestand Amtsrechnungen II, Nr. 9) erstmals ein jährlich zu zahlendes *Einnahmefeldt von Judenbegräbnis* von einem Reichstaler für einen *wüsten Acker am Haußberge*. Dazu kamen noch ein halber Taler für das einzelne Begräbnis, für die Beerdigung eines Kindes unter 10 Jahren musste ein viertel Taler an das Amt gezahlt werden. Bislang wurde der jüdische Friedhof in Rotenburg, dessen ältester erhaltener Grabstein aus dem Jahr 1743 stammt, in die Mitte des 18. Jahrhunderts datiert.

23 Rabbi Aryeh KAPLAN: Wasser von Eden. Das Mysterium der Mikwe, Zürich 1986, S. 12.

III

Unmittelbar über der oben beschriebenen Holzdielung führt ein knapp 20 cm hoher und 50 cm breiter Wanddurchbruch in einen aus Steinquadern gemauerten Schacht mit den Abmessungen 60 cm auf 57 cm (in der Grundrisszeichnung als **D** markiert). Bei diesem handelt es sich ganz offensichtlich um eine Konstruktion, die das sog. Kaschern, die rituelle Reinigung von Geschirr, Bestecken und anderen neu erworbenen Haushaltsgegenständen ermöglichte. Mit einem Gitterkorb an einer einfachen Winde, einem Netz bzw. Flaschenzug konnte man hier die Gerätschaften vor dem Erstgebrauch, nach ritueller Verunreinigung²⁴ oder bei der Vorbereitung zum Pessachfest in rituell „reines“ Wasser tauchen, ähnlich wie dies rituell „unrein“ (*tame*) gewordene Frauen (und Männer)²⁵ in dem größeren Tauchbecken taten. Auch die für das Schächten des Schlachtviehs verwendeten Geräte mussten *tahor* (religiös „rein“) gemacht werden, ansonsten hätte kein „koscheres“ Fleisch zur Verfügung gestanden. Die Miniatur in einer spanischen Haggadah des 14. Jahrhunderts, einer liturgischen Handschrift für die Pessachfeier, vermittelt eine anschauliche Darstellung des rituellen Säuberns von Gefäßen in einem schmuckvoll gestalteten Mikwenraum.²⁶



Abb. 6: Darstellung des „Kascherns“ (hier von Trinkschalen und Karaffen) in einer Pessach-Haggadah aus Spanien

- 24 In einem religiösen jüdischen Haushalt sind – wie auch heute noch immer – zwei Geschirrsätze vorhanden. Der eine wird für milchige und der andere für fleischige Speisen verwendet. Wenn ein Teller, Krug oder Topf in seiner Nutzung verwechselt wurde, bringt man ihn zur Mikwe und unterzieht ihn einer rituellen Reinigung, durch die er wieder kosher wurde.
- 25 Der Besuch der Mikwe von Männern, z. B. am Vortag des Jom-Kippur, ist ein rein freiwilliger Brauch und hat seit der Zerstörung des Tempels keine halachische Basis. In Osteuropa, wo der Besuch der Mikwe auch aus rein sanitären Gründen erfolgte, hielten sich Männer eher an diesen Brauch. (Hinweis von Abraham Frank, Jerusalem).
- 26 Auch in heutiger Zeit findet man Mikwen, in denen für die rituelle Reinigung von Geschirr und Gerätschaften ein weiteres Tauchbecken in einem abgeteilten Raum eingerichtet ist.

Eine ursprünglich angenommene Funktion dieses Schachtes als Zuleitung von Warmwasser aus dem Mikwenvorraum ist weniger plausibel, denn dafür hätte ein Rohr genügt. Allenfalls kann eine Doppelfunktion angenommen werden: Dieser Schacht hätte dann zusätzlich auch als Zuleitung von warmem Wasser in das angrenzende Tauchbecken gedient, in dem das kalte „reine“ Quellwasser mit dem erhitzten in ein erlaubtes Mischungsverhältnis getreten wäre. Der Schacht war durch eine Klappe verschließbar, wie die deutlich sichtbaren Aussparungen an seinen oberen Rändern erkennen lassen.

Der enge Schacht auf der linken Seite des Vorplatzes (in der Grundrisszeichnung als E markiert) wurde um 1900 angelegt, um das Haus an die zentrale Wasserversorgung der Stadt Rotenburg anzuschließen. In dem aus Ziegelsteinen gemauerten Schacht (Durchmesser ca. 60 x 60 cm, 80 cm tief) endet ein 5 cm starkes Tonrohr.

Bei der Beseitigung der dortigen Betondecke konnten im mittleren rechten Teil des Vorplatzes Reste des Sockelrings (in der Grundrisszeichnung als F markiert) eines gemauerten Ofens freigelegt werden, der offensichtlich zur Aufnahme eines Kupferkessels für die Warmwasserbereitung diente. Es ist anzunehmen, dass es sich bei der Heizanlage um eine geschlossene Befeuerung handelte, denn unmittelbar neben dem Standort des Kessels befindet sich ein gemauerter Schornstein.



Abb. 7: Links im Bild der aus Steinquadern gemauerte Schacht mit den Abmessungen 60 x 57 cm (in der Grundrisszeichnung als D markiert). Dieser Schacht diente mutmaßlich dem Kaschern, der rituellen Reinigung von Geschirr, Bestecken und anderen neu erworbenen Haushaltsgegenständen. Dahinter (angeschnitten) Reste des Sockelrings für einen gemauerten Heizkessel, rechts (angeschnitten) der ca. 1900 für den Anschluss an die zentrale Wasserversorgung angelegte Schacht..

Um die Grabungsbefunde auch in diesem Bereich der Öffentlichkeit auf Dauer zugänglich zu machen, wurden sie an dieser Stelle lediglich durch einen schmalen, 80 cm breiten Glassteg abgedeckt, der zugleich den Zugang zu der Treppe in die oberen Geschosse darstellt. Zumindest andeutungsweise hat diese Glasabdeckung etwas Vitrinenhaftes und unterstreicht so die Bedeutsamkeit der darunter und daneben liegenden und sichtbar gemachten Grabungsbefunde.

Im Detail konnten die mit der Warmwasserbereitung und auch der Wasserzuleitung für das neuere Tauchbad aufgeworfenen Fragen ebenso wenig geklärt werden wie die nach den zugehörigen Umkleidemöglichkeiten.

Bei der Entfernung des Fußbodens in dem Mikwenvorplatz wurde eine weitere bedeutsame Entdeckung gemacht. Unter der hinteren Außenwand des Hauses wurden nämlich mehrere behauene Sandsteinblöcke als Fundamente sichtbar. Dies ist eine mögliche Antwort auf das bis dahin ungeklärte Fehlen von Treppenstufen für das Tauchbad in dem eigentlichen Mikwenraum. Man kann jetzt davon ausgehen, dass die Treppenstufen, die in das ursprüngliche Tauchbecken führten, bei dem späteren Bau eines Wohnhauses (1831/32) auf dem Areal einer seit langem aufgegebenen und nicht mehr genutzten Mikwe ausgebaut wurden und als Fundamente bei dem Wohnhausbau von 1831/32 Verwendung fanden. Auch das bei den Freilegungen im Vorplatz ange-troffene Füllmaterial stammt aus älterer Zeit und stützt diese Annahme. Andererseits muss grundsätzlich auch die Verwendung von Treppenstufen aus Holz in Betracht gezogen werden (vgl. dazu Anmerkung 17).

IV

Die Gebäudebücher des Rotenburger Katasters²⁷ weisen nach, dass der Schneider Martin Stöckler sein 1834 an die Rotenburger Juden verkauftes Haus erst zwei Jahre zuvor hatte erbauen lassen. Dies ergibt sich daraus, dass die Immobilie erst mit Datum vom 8. März 1832 (mit einem Brandversicherungswert von 400 Talern) in das Gebäudeverzeichnis aufgenommen worden war. In Kenntnis der Tatsache, dass das kleine Haus nicht vor 1831/32 erbaut wurde, erklärt sich auch der hohe Brandversicherungswert von 400 Talern, denn es handelte sich bei der seinerzeitigen Einstufung offensichtlich um ein neu errichtetes Gebäude. In der „Original Feldkarte der Stadt Rotenburg“ aus dem Jahre 1742, welche die Bebauung der Stadt dokumentiert, ist das Grundstück als unbebaut markiert. Ebenso ist in den Karten der folgenden Jahrzehnte für den Bereich des Untersuchungsareals keine Bebauung eingetragen, sodass die bisherige Datierung des Hauses Brauhausstraße 2 ins frühe 18. Jahrhundert korrigiert werden muss.

Das Anlegen eines Tauchbades, das über drei Meter unter ein dann schon vorhandenes Gebäude von der Größe des Hauses Brauhausstraße 2 führt, ist aus technischen Gründen auszuschließen. Vieles spricht dafür, dass 1835 in dem Haus Brauhausstraße 2 nur deshalb der Einbau einer Mikwe möglich war, weil hier wesentliche Bauteile eines lange Zeit davor existierenden, später aufgegebenen Tauchbades genutzt werden konnten, es also einen Vorläufer an gleicher Stelle gegeben hat.²⁸

27 StA MR, Kataster B 32, Film Nr. S 3325. Martin Stöckler ist ab 1. Okt. 1834 neuer Besitzer des Hauses Altstadt Nr. 81 (Gebäudewert mit Nebengebäuden 300 Taler, spätere Adresse Brauhausstr. 7, 1971/72 abgerissen), das er von Jacob Moritz erkaufte. Ab 15. Februar 1836 ist Martin Stöckler außerdem im Besitz des Hauses Altstadt Nr. 1½ (Brandversicherungswert 200 Taler, jetzige Adresse: Am Rainchen 1).

28 Bei der Suche nach einem geeigneten Standort für eine neue Mikwe in Zierenberg wird 1839 zwischenzeitlich eine Stelle innerhalb des Synagogenkomplexes favorisiert, an der „bereits frü-

455 Taler mussten für den Hauserwerb²⁹ aufgebracht werden. Für die Anlage der Badeeinrichtung sind im *israelitischen Gemeinds-Haushalt in Rotenburg* 225 Taler, 13 Albus und 5 Heller verbucht.³⁰ Die 1835 verbaute Geldsumme bewegt sich in dem finanziellen Rahmen, der seinerzeit für die Anlage neuzeitlicher Mikwen veranschlagt wurde.³¹

In den 1820er Jahren waren die Gemeindeältesten mit ihrem Versuch gescheitert, auf dem Umlageweg die Mittel für ein gemeindeeigenes Tauchbad vor Baubeginn aufzubringen. 1857/58 aber war die Finanzierung der Baumaßnahme allem Anschein nach problemlos. Die benötigten Mittel waren bei der Antragstellung am 5. September 1857 bereits in der Gemeindekasse vorhanden, wie die Gemeindeältesten Herz Heß und Heinemann Wertheim dem Landrat mitteilten. Und dies trotz des finanziellen Engagements bei dem erst wenige Jahre zuvor, nämlich 1853/54 erstellten Neubau der jüdischen Schule in der Brotgasse.

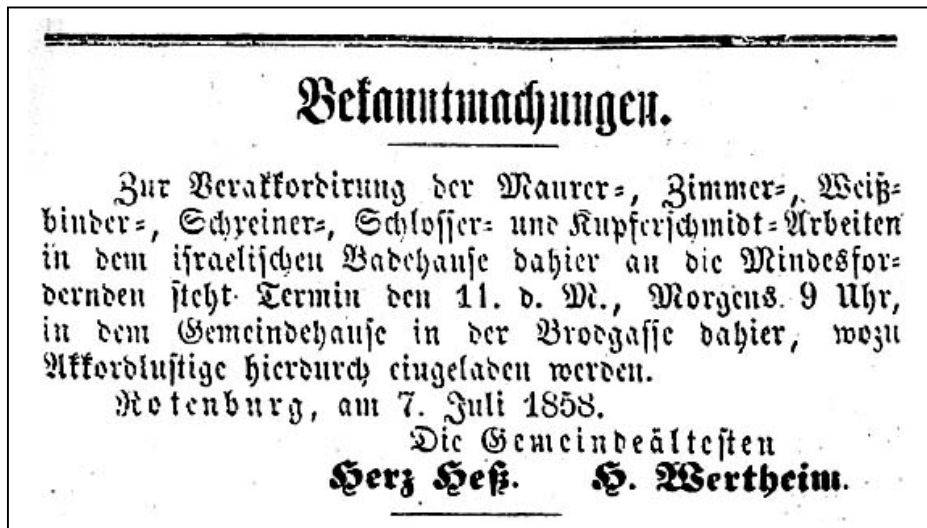


Abb. 8: Zwei Jahrzehnte nach Einrichtung der Rotenburger Mikwe war diese dringend reparaturbedürftig. In dem Bauantrag ist neben Reparaturen auch von Veränderungen die Rede. Die Maßnahme, die in der zweiten Jahreshälfte 1858 zur Ausführung kommt, ist mit 142 Talern veranschlagt. Laut Ausschreibung im Rotenburger Kreisblatt vom 7. Juli 1858 sind Maurer, Zimmerleute, Weißbinder und Schreiner angesprochen, aber auch Schlosser- und Kupferschmiedearbeiten waren auszuführen.

her ein Bad gewesen, in welchem auch jetzt bei 6 Fuß Tiefe noch Wasser vorhanden sey“. (StA MR, 180 Wolfhagen, Nr. 541, S. 336).

29 StA MR, 330 Rotenburg, Nr. 3903.

30 Ebd., Nr. 166.

31 Leider sind die in dem 1857/58er Schriftverkehr angesprochenen Zeichnungen nicht in den Aktenbestand (StA MR, 180 Rotenburg, Nr. 1472) übernommen worden, sodass nur Mutmaßungen bezüglich der Details angestellt werden können. Weiteren Aufschluss könnten auch gründlichere dendrochronologische Untersuchungen des Eichendielenbodens geben, für die aber keine ausreichenden finanziellen Mittel verfügbar waren.

Die jüdische Bevölkerungszahl der Stadt Rotenburg (incl. Lisperhausen) hatte sich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts von 196 auf 313 erhöht (nach den amtlichen Zählungen von 1795 bzw. 1855). Dem Zuwachs an jüdischer Bevölkerung entsprach die Steigerung von deren Finanzkraft.

V

Schon bald nach seiner Anstellung als Physikats-Assistent beim Kreisamt in Rotenburg hatte sich Dr. med. Georg Wenderoth am 17. April 1824 zu einer Eingabe an seine Behörde hinsichtlich der Gepflogenheiten der jüdischen Frauen beim rituellen Baden veranlasst gesehen. Nach zunächst allgemeinen Ausführungen zum rituellen Tauchbad spricht er die Problematik an, die in unseren Breiten mit der Beachtung der diesbezüglichen mosaischen Gesetze verbunden ist: *Der außerordentliche Nachtheil, welcher durch die Befolgung dieses Gesetzes in unserm Klima für die Gesundheit des Weibes entsteht, leuchtet schon a priori ein, zumal wenn man berücksichtigt, daß ein Wochenbett das Weib oft schon schwächt, daß die Menstruation bey vielen regelwidrig (sic!) mit Schmerzen, Krämpfen, Ohnmachten etc. verbunden ist und mithin einer Krankheit gleicht, und endlich daß die Kraft und die Angst, welche die Weiber mehrere Tage vorher wegen dieses Bades ausstehen, ebenfalls deprimierend auf die Kräfte wirkt und dadurch die Reaction des Organismus gegen schädliche Einflüsse vermindert wird.*³²

Im Folgenden bezieht sich Dr. Wenderoth auf die im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit vor Ort gemachten eigenen Beobachtungen: *Aber auch die Erfahrung bestätigt den Nachtheil dieser Bäder hinlänglich. Ich sage nicht zu viel, wenn ich behaupte, daß viele ihr Leben, bey weitem mehrere ihre Gesundheit und die meisten wenigstens ihre blühende Gesichtsfarbe dadurch einbüßten. Mancherley Krankheiten besonders langwierige Rheumatismen, Gicht u.s.w. habe ich als Folge dieses Gebrauchs beobachtet.*

Dr. Wenderoth beschränkte sich jedoch nicht auf eine Darstellung der körperlichen und seelischen Leiden, denen er die jüdischen Frauen in den Kellerbädern ausgesetzt sah, er entwickelte auch konkrete Vorschläge für die Einrichtung einer für die Gesundheit der Badenden unbedenklichen Anlage. Das Haupthindernis für die Umsetzung seiner Vorschläge sieht er im Mentalitätsbereich. *Solcher Gestalt würde das Bad nicht wie jetzt das Grab, sondern durch die dadurch bewirkte Reinlichkeit ein Beförderungsmittel der Gesundheit seyn. Es wäre nicht zu erklären, warum eine solche Anstalt, welche wie ich weiß den Wünschen der meisten entspricht nicht schon lange besteht, wenn (...) der Grund nicht in dem Hang zum alten hergebrachten Schlendrian und dem Mangel eines Impulses zu sehen wäre. Ich bin überzeugt, dass es dieses letzteren nur von Seiten Kurfürstl. Kreisamts bedarf, um eine Anstalt ins Leben treten zu lassen, welche so wohlthätig für eine große Anzahl bedauernswerther Weiber wäre.*

Das Kreisamt greift Wenderoths Vorstellungen umgehend auf und fordert den Kreisvorsteher der jüdischen Gemeinden, Leiser Wertheim (Rotenburg), am 24. April

³² StA MR, 180 Rotenburg, Nr. 1472 („Einrichtung von Bädern für die israelitische Gemeinde Rotenburg“). Die folgende Darstellung stützt sich – sofern nicht anders angegeben – im Wesentlichen auf diese umfangreiche Akte.

1824 auf, *über die Einrichtung eines Bades zu berichten*. Der zeitlich extrem kurze Abstand zwischen dem Bericht des in Diensten des Kreises stehenden Medizinalbeamten und dem in Aktion tretenden Landrat macht es wahrscheinlich, dass die Eingabe Dr. Wenderoths eine Auftragsarbeit war und der Kreisamtsleiter damit zugleich Wünsche der Kasseler Regierung umsetzte.

Wie in vielen deutschen Staaten waren auch in Hessen-Kassel seit dem Ende des 18. Jahrhunderts Bemühungen um Integration und Assimilation der hier lebenden Juden eingeleitet worden. Sie sollten sich gemäß der Lebensweise ihrer Umgebung anpassen bzw. angepasst werden – als Vorleistung für ihre sich daran anschließende Gleichbehandlung und Gleichstellung mit den übrigen Staatsbürgern. Dieses Konzept der „bürgerlichen Verbesserung“ der Juden war von der Vorstellung einer gestuften Emanzipation getragen: für die bürgerliche und rechtliche Gleichstellung der Juden sollten auf erzieherischem Wege zunächst die Voraussetzungen geschaffen werden, und zwar durch kulturelle Assimilation. Dies hatte die konsequente Übertragung der Organisation des religiös-kulturellen Lebens von der Familie und Kleingruppe auf übergeordnete und zentrale Instanzen zur Folge. Für das hier behandelte Thema bedeutete das u. a. die Einschaltung der für die Hygiene und Volksgesundheit zuständigen Amtsärzte in die Untersuchung und Überprüfung der vorhandenen Mikwen. „Denn das Eintauchen in kaltes Wasser, wie es in Deutschland seit dem Mittelalter üblich war, wurde zunehmend als gesundheitsschädigend betrachtet.“³³

Widerspruchslose Unterstützung finden die Wenderoth'schen Vorschläge bei Kreisvorsteher Wertheim, der wohl nicht ahnen kann, in welche Konflikte er mit Teilen der jüdischen Gemeinde der Stadt Rotenburg dadurch über Jahre hin gerät. Mit Datum vom 18. April 1825 liefert er dem Kreisamt einen Zwischenbericht über seine Bemühungen vor Ort: *Gleich bei erhaltener Auflage forderte ich die hiesigen Israeliten auf, dem von Ihrem Physikats-Assistenten Dr. Wenderoth gestellten Antrag zu willfahren. Es wurden auf meinen Antrag 162 rl 16 alb als Anleihe unterzeichnet, wovon alljährlich ein Fünftel, mithin in 5 Jahren das Ganze unverzinslich abgetragen werden sollte; ein Mehreres war nicht aufzubringen.*

Da nun diese kleine Anleihe nicht zur Hälfte anreichte und ich keine Möglichkeit einsah, inwiefern ein solches Capital anzuschaffen ist, das seine Zinsen nicht ausbringt, so unterlies ich alles Weitere.

Die Anlage einer warmen Badeanstalt kostet mindestens 400 Rthlr, denn es gehört hierzu ein besonderes Local, nemlich erstens, um das gebrauchte Wasser auf die leichteste Art wegschaffen zu können, und zweitens muß seine Lage so seyn, daß das Weib welches ihre Reinigung vor Sonnenuntergang vornehmen mus, durch Nebenwege dahin gelangen kann, was ihr billig nicht zu verdenken stehet, weil jeder den Zweck ihrer Reinigung kennt und dadurch eine gewisse Scham entsteht.

Die Einrichtung des Badens in einem Zimmer mittelst Pumpe und Badewanne kann nicht angehen, denn nach den weiteren Mosaischen Gesetzen soll die Reinigung unmittelbar in quellendem, Wasser fließend oder stehend, geschehn und zwar in einer gewissen Portion Wasser.

Alles dieses läßt sich nur in einem besonders dazu eingerichteten Gebäude einrichten, und

33 KÜNZL: Mikwen (wie Anm. 19), S. 72.

wenn alles dieses so da geschehen tuhet, so bringt es wie gesagt keinen Kreuzer ein, um weder die Capitalzinsen noch den Unterhalt an Repraturen zu bestreiten, sondern blos höchstens das, was die Bestellung eines Badewärters oder Wärterin und Brenn-Material kosten. Denn ob von den im Ganzen nicht viel über hundert Bäder von bemittelten Frauen pro Jahr genommen oder nöthig seyn (werden)?

Ich bitte diesemnach Kurfürstliches Kreisamt gehorsamst, mich von dieser Aufgabe zu entbinden und im Fall eines ferneren Versuchs, die Gemeindeältesten damit zu beschäftigen, in welchem Falle ein passendes Local von Susmann Werthan dahier vielleicht für 50 Rthlr zu haben stünde,(ich)hiermit in Vorschlag bringe.

Am 3. Mai 1825 geben Mendel H. Grünbaum und Peritz Ballin, die beiden Gemeindeältesten, ihr Votum ab. Kreissekretär Manns notierte: *Sie sähen die Nothwendigkeit der Anlegung von warmen Bädern sehr wohl ein, da viele der israelitischen Weiber bei der Einrichtung, wie sie bisher bestanden, ihre Gesundheit eingebüßt hätten. Es sey aber mit zu großen Schwierigkeiten verbunden, die dazu erforderlichen Kosten aufzubringen, weshalb sie, nach den gemachten fehlgeschlagenen Versuchen die Kosten mit einer Kollekte zu decken, selbst der Meynung gewesen wären, das Projekt einstweilen beruhen zu lassen. Sollte übrigens die Erborgung eines Kapitals von der Behörde bewilligt werden, dann ließe sich das warme Bad sehr wohl einrichten, ohne daß Hindernisse und weitere Schwierigkeiten entgegen treten würden. Denn in diesem Falle würde die Ausführung nicht von den widerstreitenden Ansichten der einzelnen Gemeindemitglieder abhängen und die Zinsen des Kapitals könnten sehr gut von dem Aufkommen aus dem anzuordnenden Badegeld abgetragen werden. Sie wollten zu dem Ende um die Erlaubnis namens der hiesigen israelitischen Gemeinde ein Kapital von 600 rh (...) erborgen, und das Haus der Susmann Werthans Wittwe zu dem fraglichen Behufe vorläufig erkaufen zu dürfen, hiermit gehorsamst bitten.*

Vier Jahre gingen danach ins Land, ohne dass in Sachen Mikwe etwas geschah – zumindest finden sich für diesen Zeitraum keine archivalischen Hinweise auf entsprechende Realisierungsversuche.

Mit Datum vom 15. Dezember 1829 enthält die Akte über „Die Einrichtung von Bädern für die israelitische Gemeinde Rotenburg“ die Antwort der niederhessischen Provinzregierung auf die mehrfachen Gesuche des Rotenburger Juden M. Dellevie wegen *Einrichtung eines Reinigungsbades für die israelitischen Frauen*. Man ist in Kassel offenbar verschnupft über Dellevies Eingaben. Statt eines direkten Antwortschreibens beauftragt man den Polizeidiener Köhler, er möge *dem M. Dellevie bedeuten, daß ohne sein Anrufen dieser Gegenstand vorlängst in Betracht gezogen und die erforderlichen Anordnungen seiner Zeit erfolgen würden.*

Das Provinzial-Vorsteheramt bei der niederhessischen Regierung in Kassel hatte nämlich am 9. März 1829 den Rotenburger Rabbiner Israel Bär Levita beauftragt, einen Bericht über die Schrift des Dr. med. Mombert aus Wanfried (Titel *Das gesetzlich verordnete Kellerquellenbad der Israelitinnen*) anzufertigen, den er am 12. Mai 1829 vorlegte. Levita bescheinigte dem Wanfrieder Glaubensbruder, dass er *durch sein Schriftchen sich Anspruch auf den Dank des vernünftigeren Theils seiner Glaubensge-*

nossen erworben hat, sieht in dessen Darstellung jedoch einiges an Übertreibung: *auf der anderen Seite hat aber pp. Mombert die Schatten zu grell gemalt.*³⁴

In seiner 1828 im thüringischen Mühlhausen erschienenen Publikation hatte der jüdische Arzt Dr. Mombert vor allem die Erkältungskrankheiten verursachende niedrige Wassertemperatur und den geringen Wasseraustausch in den Grundwassermikwen kritisiert. Mangels eines Abflusses seien sie nur sehr schwer zu reinigen, sodass bei ihrer Benutzung ansteckende Krankheiten übertragen werden könnten. Mombert forderte in seiner Schrift daher die staatlichen Behörden auf, für eine Erwärmung des Wassers, eine regelmäßige Entleerung des Tauchbeckens durch eine Pumpe bzw. einen Abzugskanal am Grunde des Beckens sowie dessen Reinigung zu sorgen.

In seinen wesentlichen Punkten bestätigt Levita die Position Momberts und stützt diese auch theologisch ab, indem er festhält, dass *solche unterirdischen Bäder oder Löcher, die keinen Abfluß haben und nicht gereinigt und gewärmt werden können* weder nach den mosaischen noch nach den talmudischen Gesetzen vorgeschrieben sind. Religionsgesetzlich dürften *auch Bäder, die gehörig gereinigt und gewärmt werden können, in einem zum Baden passenden Zimmer angelegt werden.* Ergänzend fügte Rabbiner Levita seinem Bericht Vorschläge für eine Badeordnung und einen Musterentwurf für die Anlage eines rituellen Tauchbades bei, den er sich aus Offenbach besorgt hatte (siehe unten abgedruckte Reproduktion des Originals aus der Akte 180, Landratsamt Rotenburg, Nr.1472, des Hessischen Staatsarchivs Marburg).

Den Kasseler Behörden fehlt bei Levita die nötige Klarheit und Eindeutigkeit – in religionsgesetzlicher ebenso wie in baulich-technischer Hinsicht. Die eingereichte zeichnerische Darstellung sei nicht nur in einigen Punkten unverständlich – so die Mitteilung vom 24. November 1829 an das israelitische Vorsteheramt –, sondern auch missverständlich, insofern sie den Eindruck erwecke, als seien auch die neuen Tauchbäder im Prinzip als Kellerbäder einzurichten: *Zwar sind Keller-Quellen-Bäder durchaus nicht vorgeschrieben, und doch enthält der Riß wieder eine Zeichnung dazu, deren Mittheilung an die Gemeinden leicht den Glauben an ihre Nothwendigkeit erwecken könnte.*

In der Literatur ist bisher von einem Musterentwurf des Rotenburger Rabbiners Levita die Rede, nach dem in Kurhessen und angrenzenden Gebieten benutzerfreundlichere Tauchbäder eingerichtet worden seien. Nach dem hier Vorgetragenen, das im Folgenden noch weiter spezifiziert werden soll, kann man davon nicht weiter ausgehen. Allenfalls kommt Levita das Verdienst zu, durch seinen Beitrag die Notwendigkeit zur Verbesserung dieser Einrichtung bestärkt zu haben.

³⁴ Mombert hatte in der Tat seine Klage in drastischer Form vorgetragen und dabei in besonderer Weise die Rabbiner für die Missstände verantwortlich gemacht: *Wem sind die Sinne dergestalt verwirrt, dass er den Gedanken nur fassen kann, Gott (...) habe so etwas Böses und Abgeschmacktes verlangt? Die heutzutage übliche Bademethode muß also nothwendig aus den Köpfen der Rabbiner, die aus falschem Eifer, Paradoxiensucht, Unverstand (...) so vieles Vernünftige vernunftswidrig, so vieles Klare dunkel gemacht haben, von so vielen Wort- und Sinnverdrehungen die Urheber sind, entstanden seyn.* (Das gesetzlich verordnete Kellerquellenbad, S. 73)

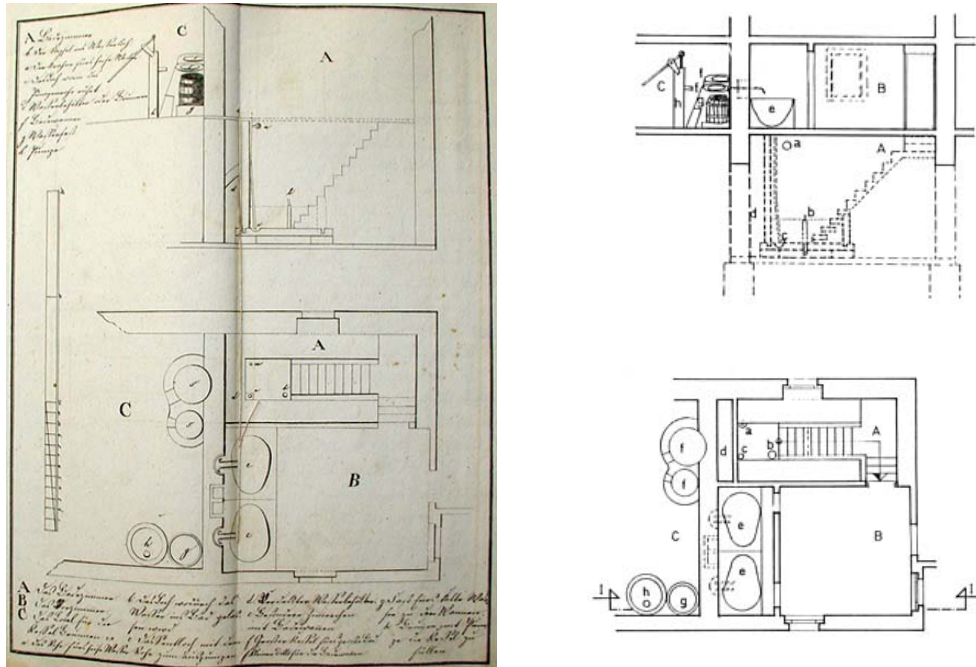


Abb. 9 (oben links): Der aus Offenbach stammende Entwurf für die Anlage von Ritualbädern (links) wurde lange Zeit als Werk des Rotenburger Rabbiners Bär Levita gehalten, das in Kurhessen als verbindliche Vorlage gedient habe.

Abb. 10 (rechts): Thea Altaras' schematische Nachzeichnungen des von Rabbiner Levita weitergereichten Offenbacher Entwurfs, rechts oben im Aufriss, rechts unten im Grundriss.

Zur Erläuterung:

A Tauchbad / Badezimmer **B** Vorzimmer mit Badewanne **C** Badeküche

a Zulauf des heißen Wassers **b** Loch mit Stöpsel, durch dessen Abnahme das Wasser in das Bad abgelassen wird **c** Vertiefung, aus der die Entleerungspumpe ansaugt **d** verdeckter Wasserbehälter oder Brunnen **e** Badewannen **f** Kesselanlage **g** Fass mit kaltem Wasser **h** Brunnen oder Pumpe für das Füllen des Kessels

Die Kasseler Regierung will es bei ihren Anordnungen einerseits vermeiden, *gegen das mosaische Gesetz oder talmudistische Vorschriften zu verstoßen*, andererseits aber auch hat sie die Kostenseite vor Augen, vor allem in Hinblick darauf, wieweit die einzelnen Gemeinden bereit sein werden, *etwaige Reservationen* aufzugeben. Um für ein zweckmäßiges und mit möglichst geringen Kosten überall anzulegendes Frauenbad eine ausführbare Anordnung erlassen zu können, erscheint ihr die Stellungnahme Levitas nicht ausreichend bzw. widersprüchlich. Deshalb verlangt sie mit Schreiben vom 24. November 1829 nähere Erläuterungen und Präzisierungen.

In der Tat muss aufgrund der von Levita weitergereichten Auf- und Grundrisse z. B. der Eindruck entstehen, als müsse das Badebecken der Mikwe auf jeden Fall unter dem Erdniveau liegen, so wie das für die bis dahin gebräuchlichen so genannten Kellerquellenbäder gilt.

In seiner Antwort auf die Erläuterungswünsche der Regierung, datiert vom 11. Februar 1830, hält Levita fest: *Die Einfassung oder das Badebassin braucht nicht in einem Keller zu seyn, sondern kann sich in einem heizbaren Zimmer ebener Erde, wo die Quellen nicht zu tief liegen, befinden.* An anderer Stelle wird die obertägige Mikwe ausdrücklich legitimiert. Das Wasser – so Levita – kann *durch steinerne, hölzerne oder eiserne Röhren, welche das Wasser unmittelbar aus der Quelle, dem Flusse oder dem Bache aufnehmen, geleitet werden.*

Muß die Bade-Wanne oder Einfassung so tief seyn, daß die Badende darin untertauchen kann, und muß dieses Untertauchen in aufrechter Stellung oder kann es auch kniend oder liegend geschehen? Auf diese behördliche Frage gibt Levita keine eindeutige Antwort. Eine solche wäre aber für den Rotenburger Grabungsbefund von außerordentlicher Wichtigkeit, denn das freigelegte obertägige Badebassin ermöglicht durchaus ein vollständiges Untertauchen im Sitzen oder Liegen, nicht aber im Stehen, auch nicht in hockender Stellung.

Die Kurfürstliche Oberbaudirektion in Kassel, die zu einer Stellungnahme zu den Ausführungen Levitas aufgefordert wird, rät der Regierung mit Schreiben vom 24. September 1830 davon ab, die Bäder nach einem festen Muster einrichten zu lassen, sondern *nach Maßgabe der Lokalität und sonstigen besonderen Verhältnissen über jede einzelne Badeeinrichtung der fraglichen Art geeignete Vorschläge zur Abhilfe zu machen und diese nötigenfalls mit Rissen und Anschlägen zu begleiten, eine Arbeit, der sich der betreffende Distrikts-Baumeister unterziehen kann.* Die Oberbaudirektion betont, *vor allem möchte Reinlichkeit, ein geräumiges, helles und gesundes Lokal, in Holz oder Steinen gefaßte Bäder, Wechsel des Wassers und geeignete Erwärmung des Lokals und des Wassers bei allen Anstalten dieser Art ausdrücklich vorgeschrieben und auf die Erfüllung dieser Vorschrift streng zu halten sein.*

Um die Anfrage dennoch auftragsgemäß zu beantworten, benennt die Oberbaudirektion dann doch einige Eckdaten für die Einrichtung eines *Badehauses für israelitische Frauen.* Die entscheidende Abweichung von dem durch Levita weitergereichten Offenbacher Modell liegt in der Position des Tauchbeckens, dessen Sohle lediglich knapp 1,60 Meter (5¼ Fuß) tiefer als der Fußboden der Badestube liegen soll, während das Offenbacher Beispiel ein deutlich tiefer liegendes Badebassin aufweist.

Für die Setzung eines Ofens, die Anschaffung von Kupferkesseln für die Warmwasseraufbereitung, die Anlage eines Brunnens mit Pumpe und des Tauchbades aus *steinernen Umfangswänden* und einer Treppe aus Eichenbohlen, die Anschaffung einer Badewanne für die körperliche Vorreinigung und die Verlegung der Rohrleitungen werden 300 Reichstaler veranschlagt. Die gleiche Summe wird für den gegebenenfalls erforderlichen Neubau eines Hauses, welches die Mikwe aufnehmen soll, angenommen.

Die in dem Schriftstück vom 24. September 1830 angesprochene zeichnerische Darstellung der Kasseler Oberbaudirektion ist in den Archivalien leider nicht überliefert. Diese Zeichnung – und nicht die von dem Rotenburger Rabbiner Levita weitergeleitete Offenbacher Variante – läßt der Rotenburger Landrat am 27. Januar 1831 den Gemeindeältesten der Synagogengemeinden des Kreises Rotenburg mit der Frage zugehen, *ob sie die Anlegung der Frauenbäder nach Vorschrift der vorliegenden Regierungsbestimmung, wobei zugleich der von Kurfürstlicher Oberbaudirektion geprüfte*

Riß sich befindet, oder ob sie die vorhandenen Bäder beizubehalten wünschen und es deshalb zu einer Besichtigung kommen lassen wollen. Einige Zeilen davor hatte der Landrat jedoch schon klargestellt: *Soviel mir bekannt, sind in keiner israelitischen Gemeinde des Kreises Rotenburg zweckmäßige Frauenbäder.* Der Landrat glaubte auch zu wissen, dass *von den Israeliten selbst die Verbesserung derselben mehrmals ausgesprochen* wurde.

Am 6. November 1831 sieht sich Dr. Wenderoth veranlasst, sein Gutachten von 1824 durch die Schilderung seiner zwischenzeitlich gemachten Beobachtungen zu ergänzen:

*(...) wenn man bedenkt, daß diese unglücklichen Geschöpfe mehrere Tage vor diesem Bad vor Furcht und Angst vor der ihnen bevorstehenden Qual nicht schlafen können, (...) ich habe das aus dem Mund mehrerer Judenfrauen, so kann man sich nicht genug wundern, daß nicht bey weitem mehr Krankheiten dadurch entstehen. Allein wie oft mögen Judenfrauen erkranken, ohne daß man diese Ursache erfährt! Seit 1824 hath ich mehrere Judenfrauen in Behandlung, welche ihre Leiden wahrscheinlich diesem Bad zuzuschreiben hatten. (...) Wieviele Erscheinungen, wenn man nachforschen wölte, vielleicht in einem ursachlichen Verhältnis mit jenen Bädern stehn.*³⁵

Dr. Wenderoths Sorge gilt aber nicht nur dem Wohl der jüdischen Frauen, sondern auch der staatlichen Gemeinschaft: *Woher die vielen blassen Judenfrauen, die häufigen Ausschlagskrankheiten, die rachitischen Kinder mit scheiben (sic!) Beinen, welche später weder zu manchen Handwerken, noch zum Soldaten tauglich sind. Es ist nicht schwer einen Theil der Schuld mit Wahrscheinlichkeit den Bädern aufzubürden.*

VI

Das bis hierhin Ausgeführte könnte den Eindruck vermitteln, dass der Rotenburger Rabbiner Bär Levita – trotz verschiedener negativer Reaktionen – in jenen Jahren in seiner Gemeinde und in Kurhessen allgemein eine wichtige Rolle spielte, sodass ihm zumindest am Ort seiner beruflichen Tätigkeit wesentliche Entscheidungskompetenz beizumessen ist. Um diesem Irrtum vorzubeugen, soll im Folgenden detailliert auf sein Wirken als Rabbiner und die Stellung in seiner Gemeinde eingegangen werden. Es wird sich dabei zeigen, dass er eine absolute Außenseiterposition einnahm, sodass bei

³⁵ Wenderoths Beobachtungen werden durch Eingaben von jüdischen Befürwortern neuer Tauchbäder voll bestätigt, wie etwa durch die des Heinebacher Gemeindeältesten Kappel Katzenstein vom 7. November 1832: *Es ist zu bedauern, wie manchmal im Winter bei der größten Kälte im Eiß eingehauen werden muß auf der Fulda darinnen zu baden, wo nicht nur ein Krankwerden zu besorgen sei, sondern zugleich Lebensgefahr.* (StA MR, 180 Melsungen, Nr. 2006). Von kalten Bädern, bei denen *zuweilen im Winter zuvor das Eis aufgehauen werden muß, ehe die Frau hineingehen kann* berichtet 1837 der damalige Wiesbadener Stadtrabbiner Dr. Abraham Geiger, der später zu einem der führenden Köpfe der jüdischen Reformbewegung aufsteigen sollte. In seiner Eingabe an die Herzoglich-Nassauische Landesregierung forderte er, „daß von den Medicinalbeamten sorgfältiger über die jüdischen Frauenbäder gewacht werde, (...) den widerstrebenden Gemeinden aber die Bäder von Staats wegen geschlossen würden.“ Zitiert nach ZINK (wie Anm. 5), S. 42.

dem wichtigen Thema der Anlage von neuen Frauenbädern im Kurstaat nicht weiter von bedeutsamer Mitwirkung seiner Person ausgegangen werden kann.

Israel Bär Levita, geboren 1753 in (Bad) Orb (damals zu Bayern gehörend), war 1809 vom westfälischen „Konsistorium der Israeliten“ als Rabbiner für den Sprengel Osterode, einer der sieben westfälischen Rabbinatsbezirke, berufen worden.³⁶ Zugleich fungierte er als Oberrabbiner für das Königreich Westfalen.³⁷

Als mit dem Ende der westfälischen Zeit die Sprengelrabbinate aufgehoben wurden, kam Levita im August 1814 als damals 61-Jähriger nach Rotenburg an der Fulda. In Osterode mit seinen knapp 100 jüdischen Bewohnern war für den Sprengelrabbiner eine Weiterbeschäftigung als Gemeinderabbiner kein Thema. Die Fuldstadt zählte damals doppelt so viele Juden, sodass hier eher eine Anstellung möglich wurde. Mehrheitlich hatten die Rotenburger die Anstellung Levitas beschlossen. Überschwänglich formulierten sie seinerzeit: *Demnach wir das dringende Bedürfnis fühlen, einen Führer im Dienst Gottes in unserer Gemeinde zu haben, der uns bekannt macht, den Weg, welchen wir gehen sollen und was wir zu thun haben; so haben wir uns entschlossen, rücksichtlich dieser den Herrn Rabbiner Israel Bär Levita in jener Eigenschaft bei uns aufzunehmen.*

Der Himmel möge seinen Segen verleihen, daß deshalb kein Streit zwischen uns entstehe und immer Frieden bestehe!!! Den drei Ausrufezeichen, mit denen der Anstellungskontrakt vom 26. Juli 1814 endete, fehlte die Langzeitwirkung. Im Jahre 1814 mit großen Erwartungen nach Rotenburg berufen, geriet Levita schon bald in heftigste Fehden mit der großen Mehrheit seiner Gemeinde. Beim Studium der eigens seine Person betreffenden Akten³⁸ kann man sich nur schwer vorstellen, dass er vor Ort größeren Einfluss auf das gemeindliche Leben hatte.

In dem Anstellungsvertrag wird ein jährliches Salär von 100 Talern festgelegt, mit dessen Erhebung neben den beiden Gemeindeältesten drei zu wählende Deputierte beauftragt werden. Als höchster Beitragssatz für die einzelnen Familien werden sechs Taler, als niedrigster ein Taler festgelegt. Durch die kurhessische judenschaftliche Kommission wird die zunächst private Vereinbarung am 25. Dezember 1817 als Vertrag der provisorischen Anstellung eines Rabbiners bestätigt. Dagegen legen die Rotenburger Juden am 10. Februar 1818 beim Oberappellationsgericht in Kassel Einspruch ein. Schon nach kurzer Zeit hatte sich viel Unmut gegen den *Führer im Dienst Gottes* angesammelt. Weder mit seiner Amtsführung noch mit seinem sonstigen Lebenswandel zeigte man sich an seiner neuen Wirkungsstätte einverstanden.

Ab August 1820 verweigern die Rotenburger Juden ihrem Rabbiner jegliche Gehaltszahlung, sodass er bei seiner 1827/28 verhandelten Klage Gehaltsnachzahlungen in Höhe von 575 Rthlr geltend macht – für insgesamt fünf Jahre und neun Monate (August 1820 bis März 1826). Die Gemeindevorsteher, mit denen er 1814 seinen Anstellungsvertrag abgeschlossen hatte, waren seit 1818 nicht mehr in ihrem Amt. Durch

36 StA MR, 330 Rotenburg, Nr. 1241. – Gerhard BALLIN: Die Geschichte der Juden in Osterode am Harz, 1988, S. 27, 34 u. 91.

37 Felix LAZARUS: Das Königlich Westphälische Konsistorium der Israeliten, Pressburg 1914, S. 67.

38 Siehe Anm. 41, 42 u. 45.

Gerichtssentscheid waren sie deshalb von der Verpflichtung zur Erhebung des Rabbinersalärs von da an entbunden, ohne dass eine solche Verpflichtung automatisch auf ihre Amtsnachfolger übergegangen wäre. Deshalb verklagte Levita alle Rotenburger Juden, die sich 1814 für seine Anstellung entschieden und Zahlungen geleistet hatten – mit Ausnahme der ärmeren, die nur einen Taler zu zahlen hatten.

Die Auseinandersetzungen um die Zahlung des Rabbinergehaltes zogen sich noch über das nächste Jahrzehnt hin und wurden auch nicht durch die neue kurhessische Verordnung vom 30. Dezember 1823 und das Gesetz vom 1. August 1826 beendet, durch die das Rabbineramt als staatliche Angelegenheit geregelt wurde.

Schon in dem Bericht des Rotenburger Reservatenkommissars Arstenius vom 2. Juli 1817 an das Kasseler Konsistorium ist die Rede von *unleidlichen Verhältnissen, welche zwischen dem hiesigen Rabbiner Levita und einem Theil der israelitischen Gemeinde obwalten*. Laut Arstenius ist *nicht zu leugnen, daß er durch Stolz und ungebührliche Anmaßungen, zum Beispiel durch Selbstbeylegung des Titels ‚Oberrabbiner Mauri‘³⁹ diejenigen gekränkt und beleidigt hat, die vor und selbst bey seiner Zeit das Rabbiner- und Vorsänger-Amt verrichteten. Es ist daher zur Beseitigung aller weiteren Mißverständnisse und Störungen nichts mehr zu wünschen, als daß demselben die Grenzen seines Wirkungskreises in einer zu entwerfenden Instruction angewiesen werden mögen.*

Am 17. Oktober 1817 wurde Levita von der Judenschaftlichen Kommission – zusammen mit zwei anderen Gemeindegliedern – zu einer Geldstrafe verurteilt, *weil sie durch ihr Betragen den Gottesdienst gestört haben*.⁴⁰

Im Verlauf des Jahres 1818 verschärfen sich die Spannungen zwischen Rabbiner Levita und seiner Gemeinde weiter, sodass ihm das Recht verweigert wurde, an den hohen Feiertagen zur Thora aufgerufen zu werden. Den Rotenburger Gemeindevorstehern war in Erinnerung gekommen, dass nach den Gemeindestatuten von 1776 nur die Beitrag zahlenden Gemeindeglieder dieses Recht in vollem Umfang besitzen. Es bedurfte der Intervention des Kasseler Konsistoriums, um dem Geistlichen mit Unter-

39 Es handelt sich hier wohl um eine Verballhornung des rabbinischen (Ehren-)Titels *More Morenu* = „Unser verehrter Lehrer und Rabbiner“. Für diesen Hinweis danke ich Abraham Frank, Jerusalem.

40 Wenige Wochen später, im Januar 1818, wurde die Ehefrau des Rabbiners *wegen begangenen Excesses in der Synagoge* ebenfalls zu einer Geldstrafe verurteilt. Am 2. August 1817 hatte sie mit der Rotenburger Jüdin Mienchen Grünbaum auf der Frauenempore während des Gottesdienstes, und zwar während des Aushebens der Thora, darüber gestritten, wem das Verdienst zukomme, dass inzwischen *Stille und Ordnung (...) in der Synagoge herrschen*. Als die Klägerin dies auf die Intervention der Behörden und Gerichte zurückführte, rastete die Rabbinergattin aus und titulierte Mendel Heinemann Grünbaums Ehefrau als *Branntweinsäuferin*. *Es geschah diese Beleidigung in der Synagoge, öffentlich, vor einer Menge Menschen, besonders fremden, dahier hospitirenden Judenweibern. (...) Mich kränkt und schmerzt dieselbe entsetzlich, denn ich bin eine unbescholtene Frau und Ehre und Unbescholtenheit sind die vorzüglichsten Tugenden des Menschen und insbesondere einer Frauensperson. Lieber 100 Rthlr hätte ich aus meinem Vermögen entbehren, als eine solche Beleidigung erfahren wollen*, entrüstete sich die Klägerin. Levitas Frau will jedoch nur gesagt haben *Sie spricht wie betrunken*, nachdem die Grünbaum ihr zugeflüstert hatte, ihr Mann gelte doch nichts. *Dein Mann gilt soviel wie ein Federwisch!*, musste sich die Rabbinergattin sagen lassen.

stützung des Reservatenkommissars dieses Recht zu gewährleisten, das er vor 1818 ohne weiteres in Anspruch hatte nehmen können.⁴¹

Am 25. Juli 1820 übermittelte der Rotenburger Reservatenkommissar (= Beauftragter der Kasseler landgräflichen Regierung in der teilselbstständigen sog. Rotenburger Quart) dem Kasseler Konsistorium eine Anzeige der israelitischen Gemeindevorsteher mit massiven Vorwürfen gegen Rabbiner Levita. Dieser wird u. a. beschuldigt, dass er dem Rosenbaum in *unbefugter Weise einen Eid, daß er nicht mehr vorbäten wolle, abgenommen habe*. Nach dem Urteil des Reservatenkommissars ist, *so lange dieser Levita hier die Stelle eines Rabbiners auch nur dem Nahmen nach begleitet, niemals an Aufklärung der hiesigen israelitischen Gemeinde zu denken*.

Es werden aber nicht nur Anschuldigungen vorgetragen, die Levitas Amtsführung betreffen. Es wird auch auf ein Verfahren wegen Übervorteilung seiner *armen Schuldner* durch überhöhte Zinsforderungen im Rahmen seiner Maklertätigkeit verwiesen. Arstenius resümiert: *Kein Wunder also, wenn er bey dem rechtlichen Staatsbürger alles Zutrauen verloren und nur solche Anhänger hat, die mit ihm gleiches Handwerk treiben*.⁴²

Am 26. März 1821 ist es schließlich soweit: die Gemeindeältesten Judemann David Werthan und Meier Grünbaum beantragen in Kassel die Entlassung ihres Rabbiners. Sie bitten, *den provisorischen Rabbiner Bär Levita daselbst, einen Ausländer, zu entlassen, wenigstens die Forterhebung des Gehalts für denselben bis zur Regulierung des Falles zu untersagen*.⁴³ Die Reaktion auf diesen Antrag ist nicht überliefert, sofern eine solche tatsächlich erfolgte. Die Rotenburger Quart besaß zwar eine Teilselbstständigkeit, in Kultusfragen aber war Kassel zuständig, wo man zunächst wenig Interesse an den Rotenburger Vorgängen zeigt.

Die Anstellung von Rabbinern und deren Tätigkeit war seit der kurhessischen Verordnung vom 30. Dezember 1823 an ein ausdrückliches, staatliches Mandat gebunden. Da ein solches für Levita nicht vorlag, sahen sich die Rotenburger Juden von da an von einer Zahlungsverpflichtung entbunden. Nach ihrer Auffassung bedurfte es vor Ort keiner besonderen Vertragskündigung, weil Levita seit diesem Termin nicht mehr autorisiert gewesen sei, als Rabbiner zu wirken.

Zum Jahresende 1825 beginnt das Israelitische Vorsteheramt für die Provinz Niederrhessen mit der Umsetzung der 1823er Verordnung:

Da die Synagogengemeinde Rotenburg eine der größten in der ganzen Provinz ist, die größeren Gemeinden aber nach § 7 der Verordnung vom 30. Dezember 1823 einen Rabbiner als Seelsorger haben sollen, welcher zugleich den Unterricht der Jugend in der Religion besorgen kann, und jetzt, wo es der Gemeinde noch an einem öffentlich bestellten Rabbiner sowohl als an einem Jugendlehrer fehlt, die Gelegenheit durch Bestellung eines tüchtigen und geprüften Mannes beiden Bedürfnissen vorzusorgen, nicht durch Bestellung eines Rabbiners praejudicirt werden darf, wovon in keiner Weise feststeht, daß er dem einen oder anderen zu genügen vermögen werde, und wobei,

41 StA MR, Bestand 22a, 3c, Paket 4 (Rotenburg-Sontra: Streit Gemeinde contra Levita, 1817 ff.).

42 StA MR, Bestand 22a, 3c, Paket 4 (Rotenburg-Sontra: Untersuchung gegen Levita und Geisel David Heß wegen strafbarer Handlungen in der Synagoge, 1821).

43 StA MR, Bestand 17 II, Nr. 1241.

da zwischen ihm und einem bedeutenden Theile der Gemeindeglieder mehrjährige Zwistigkeiten statt gefunden, eine freie und ungetheilte Wirksamkeit nicht zu erwarten ist; so stehet auf den Antrag den Levita zum Rabbiner und zwar zu Rotenburg zu bestellen, überhaupt nicht, an einem andern Orte aber nur erst dann einzugehen, wenn er sich durch den § 8 der angeführten Neuordnung vorgeschriebenen Prüfung durch die philosophische Fakultät zu Marburg und wenigstens durch die israelitische Prüfungskommission für Schullehrer unterworfen und darüber genügende Zeugnisse beigebracht haben wird. Dieses ist um so nöthiger, als Levita noch nicht als Unterthan aufgenommen, sondern nur tolerirt ist. Das Provinzialvorsteheramt hat ihn hiernach zu bescheiden, und binnen 4 Wochen zur Besetzung der Rabbinenstelle zu Rotenburg in der angeführten Bedeutung, oder wenigstens der Lehrerstelle einen angemessenen Vorschlag zu thun. – Dem zweiten Antrage gemäß soll dem Kreisrath das Nöthige aufgegeben werden, dem 3ten Antrage zufolge aber auf Verleihung der nöthigen Disciplinargewalt für das Vorsteheramt bei kurfürstlichem Ministerium des Innern angetragen werden. Dem Kreisrath Rembe zu Rotenburg wird hiervon unter Mittheilung des Berichts des Provinzialvorsteheramts vorbehaltlich der Rücksendung neben dem eingereichten Protokolle mit der Auflage Nachricht gegeben, dem Kreisvorsteher Wertheim die bezügliche Stelle in letzterem zu verweisen.

Angesichts dieser behördlichen Einlassungen ist es nicht weiter verwunderlich, dass das Gesuch Levitas um eine öffentliche Anstellung als Rabbiner in Rotenburg⁴⁴ mit Verfügung vom 13. Mai 1826 von der Regierung in Kassel abgelehnt wird. Sein erneutes Gesuch wird dann aber am 1. August 1827 überraschend genehmigt.⁴⁵ Ob Bär Levita in der Zwischenzeit sich der geforderten Prüfung erfolgreich unterzogen und so die Voraussetzung für seine Ernennung geschaffen hatte, ist nicht bekannt. Wahrscheinlicher ist wohl, dass man bei dem inzwischen 74-Jährigen eine Ausnahmeregelung traf.

Mit der amtlichen Bestallung war der Streit mit seinen Rotenburger Glaubensbrüdern aber beileibe nicht beigelegt. Gestärkt durch die offizielle Amtseinsetzung, verklagte Levita die Rotenburger Judenschaft – wie bereits dargelegt – wegen ausstehender Gehaltszahlungen für den Zeitraum von August 1820 bis März 1826. Von den 575 Talern, die er als Außenstände errechnet hatte, wurde ihm nach einem Mammutprozess, in dem er die Forderungen gegen seine Gemeindemitglieder einzeln einreichen musste, aber nur ein Teil zuerkannt.

Den Ablauf des Verfahrens, das sich 1827/28 über viele Monate hinzog, im Detail zu schildern, würde den Rahmen dieser Abhandlung sprengen. Die Tatsache, dass die Beziehungen zwischen dem Rabbiner und seiner Gemeinde die Gerichte beschäftigten,

44 Auch der Rotenburger Stadtrat begründete am 21. März 1826 seine Ablehnung von Levitas Aufnahmeantrag als Stadtbürger u. a. damit, der Antragsteller sei als Rabbiner „außer Dienst gesetzt“. Die auch mit der hohen Anzahl jüdischer Bewohner in Rotenburg begründete Aufnahmeverweigerung wies Kreisrat Rembe jedoch zurück, indem er den Magistrat darauf aufmerksam machte, dass Levita keinerlei Gewerbe betreibe, *mithin keinem der hiesigen Gewerbetreibenden auch nur auf die entfernteste Weise irgend einen Abbruch in seinem Nahrungstande thut*“, sondern von den Zinserträgen seines Kapitals lebe, die er „zum Vortheil der producirenden Volksklasse umsetzt“. (StA MR, 330 Rotenburg, Nr. 1251).

45 StA MR, Bestand 266 Kassel, Nr. 680 (Levita contra Werthan und Cons. 1820, Levita contra Ballin und Cons. 1828).

trägt aber sicherlich Wesentliches zum Verständnis der Rolle bei, die Levita in Rotenburg spielte, oder besser: nicht spielte. Sofern er hier überhaupt über irgendwelche Autorität verfügte, dann mit Bestimmtheit nicht bei denjenigen, die eine herausgehobene soziale Stellung in der Synagogengemeinde besaßen.

Der Exkurs, die Person des Rabbiners Levita betreffend, war nötig, um bei der Diskussion um die Rotenburger Mikwe sich darüber Klarheit zu verschaffen, dass dieser kaum Einfluss auf das lokale Geschehen nehmen konnte und dass wir uns bei der Interpretation der Grabungsbefunde wohl nicht auf die bislang mit seinem Namen verbundene Überlieferung in Sachen Ritualbad stützen können.

Zurück zum Thema im engeren Sinne.

VII

Das bereits erwähnte Schreiben des Landrats vom 27. Januar 1831 an die Gemeindeältesten basierte auf der Verfügung der Kasseler Regierung vom 21. Dezember 1830 an sämtliche Kreisämter der Provinz Niederhessen, in der diese die Diskussion über die Mikwen für beendet erklärt hatte. *Es liegen nunmehr alle Data vor, welche zur Beurtheilung dessen, was im Allgemeinen bei der Einrichtung der fraglichen Bäder zu berücksichtigen nothwendig oder vermeidlich und nicht beachtenswerth ist, erforderlich sind. Die Ausführung aber kann nach der Lokalität verschieden seyn. Länger auf sich beruhen oder der eigenen Anregung der israelitischen Gemeinden überlassen werden kann aber dieser höchst mangelhafte Gegenstand der israelitischen Gemeinde-Einrichtungen schon aus gesundheitspolizeilicher Rücksicht durchaus nicht länger, vielmehr ist auf dessen Verbesserung mit Nachdruck hinzuwirken, des Endes mit Zuziehung des betreffenden Physikus und Landbaumeisters den Zustand der vorhandenen israelitischen Frauenbäder zu untersuchen, wenn sie der Gesundheit gefährlich erscheinen, deren ferneren Gebrauch zu untersagen, und die Einrichtung neuer oder die Verbesserung der vorhandenen Frauenbäder nach einem den vorliegenden Erfordernissen entsprechenden möglichst wenig kostspieligen Bauplane anzuordnen, in den einzelnen Fällen aber wo nöthig, näher aber zu berichten.*

In der Folgezeit lieferten sich die Rotenburger Juden heiße Debatten um die bis dahin kalten Bäder, die zu einer Zerreißprobe für den gemeindlichen Zusammenhalt wurden. Hatten die hiesigen Juden im Streit mit ihrem Rabbiner noch das Bild einer verschworenen Gemeinschaft geboten, so zeigten sie sich jetzt in schärfstem Disput untereinander. Nach zwei vergeblichen Versuchen, die Mitglieder ihrer Gemeinde zu einer Stellungnahme zu dem Vorhaben zu veranlassen, sahen sich die Gemeindevorsteher gezwungen, den Landrat als disziplinierende Instanz zu Hilfe zu rufen. Sie selbst sahen sich ohne fremde Hilfe außer Stande, da *die von einem immer auffallenden Insubordinationsgeiste befallenen Israeliten hierselbst in tumultuarischem Verhalten die geforderte Erklärung nicht abgegeben hätten (Rotenburg, 4. Juni 1831).*

Bei dem für den 3. Juni 1831 angesetzten Beratungstermin artikulierten die Erschienenen nicht nur ihre ablehnende Haltung gegenüber der Einrichtung eines gemeindeeigenen Tauchbades, sondern wehrten sich auch *unter den mannigfaltigsten Raisonments* gegen das Drängen des Kreisamtes und der Regierung in dieser Angelegenheit. Laut Bericht des Gemeindevorstehers Nathan Ballin vom 5. Juni 1831 verstieg

man sich sogar zu offener Polemik wider das Kreisamt und die Regierung sowie zu Überlegungen, wie man *dieser Behörde nicht mehr Folge zu leisten braucht*. Der jüdische Kreisvorsteher Mendel Grünbaum sah sich sogar veranlasst, wegen *gröblicher Beleidigung* gegen Meyer Linz eine Beleidigungsklage anzustrengen. Er forderte *eine eklatante Satisfaktion, die auch als Beispiel für viele andere zügellose Israeliten von wohltätigen Folgen sein werde*.

Zu der Versammlung am 27. Mai 1831 war ein Drittel der Gemeindeglieder erschienen, den Termin am 3. Juni 1831 nahm nur ein Viertel wahr. Einige der Erschienenen begründeten ihre Weigerung, für die Anlage eines gemeindeeigenen Frauenbades Geld auszugeben, mit dem Hinweis auf das Vorhandensein eines solchen Bades bei Leiser Blaustein: *Das ist schon gebohrt, da wollen wir einen Kessel hineinsetzen lassen, dieser wollte auch eine Stube dazu hergeben, wenn wir einen Ofen hineinsetzen lassen wollen*. Nach Kenntnis der Gemeindevorsteher war das Bad im Haus der Witwe von Susmann Werthan (jetzige Adresse des Hauses: Brotgasse 22, unmittelbar gegenüber der ehemaligen Synagoge) jedoch bis dahin stärker frequentiert als die Einrichtung im Haus von Leiser Blaustein (Altstadt Nr. 228, spätere Adresse St. Georgstr. 16, in den 1960er Jahren durch einen Neubau ersetzt).

Angesichts der Zerstrittenheit der Gemeinde bitten die Vorsteher, nicht nur sie selbst *mit diesem Geschäft zu verschonen*, sondern unter Berücksichtigung der *drückenden Abgaben, welche einem Juden bei diesen schlechten Zeiten schwer fallen*, auch die Gemeinde nicht weiter zur Anlegung eines neuen Bades zu drängen. Diesem Wunsch kommt der Landrat nicht nach, wohl aber dem nach Teilnahme des Polizeiwachmeisters an der nächsten Gemeindeversammlung.

Der in Diensten des Kreises stehende Dr. med. Wenderoth formuliert am 16. Juli 1831 das Ergebnis seiner Inspektion der *beyden dahier befindlichen Kellerbäder*: *Da sie nicht erwärmt werden können und wegen ihrer Unreinlichkeit, indem das gebrauchte Wasser nicht abgelassen werden kann, (sind sie) für die Gesundheit der badenden Weiber sehr nachtheilig*. Verbunden mit der Androhung von zwei Talern Geldstrafe (ersatzweise Gefängnisstrafe) für die Badenden und die Eigentümer der Bäder, untersagt Landrat Rembe am 18. Juli 1831 den weiteren Gebrauch der beiden Kellerbäder: *Auch soll – wenn diese Maßregel sich als unzureichend ergeben wird, die Strafe verdoppelt und die Bäder verschlossen und unter Siegel gelegt werden*. Diese massive Drohung blieb jedoch ohne die beabsichtigte Wirkung, sodass Landrat Rembe am 6. Oktober 1831 das Verschließen und Versiegeln der beiden privaten Tauchbäder anordnete. Drei Befürworter eines neuen Badehauses (Geis Flörsheim, Heinemann Plaut und Meyer Rosenbaum) hatten den Landrat von der Nichtbeachtung seiner Strafandrohung in Kenntnis gesetzt.

Während die Maßnahme im Falle der Witwe Werthan widerspruchslos umgesetzt werden konnte, wehrte sich Leiser Blaustein heftig gegen ein solches Vorhaben – mit der schriftlich, mit Datum vom 21. Oktober 1831 vorgetragenen Begründung, dass er seinen *eigenthümlichen Brunnen* zu seinem *haushaltlichen Gebrauch, nämlich zum Waschen, Füttern des Viehs* nötig habe, ebenso bei *Feuersgefahr*. Außerdem habe er Anstalten getroffen, seinen Brunnen zu erwärmen. Er sei auch bereit, seinen Anteil zu entrichten, *wenn ein Badebrunnen für die ganze Gemeinde hier angelegt wird*.

Seine Argumentation konnte L. Blaustein mit einer schriftlichen Anlage abstützen: Am 21. Oktober 1831 hatte ihm Kreisphysikus Hofrat Dr. med. Heißen in der Tat bescheinigt, dass es *ein Bade-Brunnen ist, welcher aus einer Quelle entspringt und zum Bade- und Reinigungsbrunnen für dessen Frau nichts nachtheiliges enthält, besonders da Veranstaltung getroffen ist, daß das Wasser erwärmt werden kann*. Am 1. November 1831 kann Stadtpolizist Roth jedoch Vollzugsmeldung erstatten: *Das Frauenbad beim Leiser Blaustein habe ich, nachdem der Schreiner Brandau einen Deckel darauf gefertigt hatte, versiegelt*.

Das rituelle Baden der jüdischen Frauen Rotenburgs in gesundheitsgefährdenden sog. Kellerquellenbädern war damit aber nicht endgültig unterbunden. Neben den beiden versiegelten gab es nämlich noch zwei weitere solcher Kellerbäder, und zwar in dem Haus von Leiser Wertheim (jetzige Adresse: Scheunengasse 4) und dem Haus von Sußmann Linz (Neustadt Nr. 91, spätere Adresse: Brauhausstraße 15, 1971/72 abgerissen). Diese waren bis dahin wohl nur von den dort Wohnenden benutzt worden, nach Schließung der Bäder von Werthan und Blaustein interessierten sich offenbar auch andere Rotenburger Familien für die Kellerbäder von Wertheim und Linz. Das Kreisamt reagierte darauf schon am 1. November 1831 mit der Anordnung, sie zu verschließen und zu versiegeln. Die Vollzugsmeldung erfolgt am 15. November 1831.

Am 16. November 1831 kommt es zur Abstimmung: Von den 42 stimmberechtigten Rotenburger Juden votieren 13 dagegen, 18 stimmen *ausdrücklich* für eine neue Mikwe, weitere elf *stillschweigend*. Hier die Ablehnungsfront in alphabetischer Reihenfolge: Moses Birnbaums Witwe, Leiser Blaustein, Kappel Brandis, Leib Hafer, David Heß, Geisel Heß, David Linz, Joseph Linz, Marcus Linz, Meyer Linz, Sußmann Linz, Markus Rothschilds Witwe, Salomon Sommer. Wenn man die Vermögensverhältnisse als eine denkbare Erklärung für das Abstimmungsverhalten heranzieht und dabei die jeweilige Veranlagung für die israelitische Gemeindesteuer als Indikator nimmt, so ergibt sich zwar kein eindeutiges Bild, wohl aber fällt auf, dass keiner der oben Genannten vermögensmäßig zum oberen Drittel gehörte.⁴⁶

Aufgrund des eindeutigen Votums und im Vertrauen auf dessen baldige Umsetzung macht Landrat Rembe die verschlossenen Kellerbäder wieder zugänglich. Er sieht sich allerdings in seiner *Erwartung hinsichtlich der gethanen Zusage getäuscht*, denn er muss bis zum 1. Juli 1833 warten, bis die neu gewählten Gemeindeältesten Jacob Wertheim und David Heß bei ihm mit dem Antrag vorstellig werden, ein Darlehen in Höhe von 500 Talern „zum Ankauf eines Hauses und zur Einrichtung eines Frauenbades“ aufnehmen zu dürfen. Man sei geneigt, *ein Haus, welches abseits liegt und sich zu einer solchen Anlage eignet, anzukaufen*. Für den Hauskauf werden 300 bis 350 Taler veranschlagt, für die Anlage des Bades 150 bis 160 Taler.

Mit Schreiben vom 2. November 1833 werden die Gemeindevorsteher von Landrat Rembe abermals aufgefordert, ihre Absichtserklärungen in die Tat umzusetzen, was dann schließlich im März 1834 auch geschieht. Sie finden *ein schönes, zum Frauenbade sich geeignetes Haus* (die Gemeindevorsteher am 12. August 1834 an das Kreisamt), welches der Schneider Martin Stöckler verkaufen wolle. Allerdings müssen dafür

46 StA MR, 180 Rotenburg, Nr. 407, Israelitische Klassensteuer, hier Erhebungsjahr 1833.

455 Taler statt der ursprünglich veranschlagten 300 bis 350 Taler aufgebracht werden. Auch Landrat Rembe (am 24. Juli 1834 auf Anfrage der niederhessischen Provinzregierung) hält das Gebäude in Hinblick auf dessen Zweckbestimmung *wegen seiner Lage an der Fulda* für sehr geeignet. Es handelt sich um das Haus Brauhausstraße 2 (frühere Adresse: Rasen 16).

Der Erwerb des Stöcklerschen Gebäudes verzögert sich aber bis zum Oktober 1834, da die Auszahlung des zu Jahresbeginn bei der Landeskreditkasse beantragten Kredits in Höhe von 500 Talern bis dahin auf sich warten lässt. Für den Einbau der Badeeinrichtung ist es jetzt jahreszeitlich zu spät.

Störfeuer kommt am 1. Dezember 1834 aus Lisenhausen. Die dortigen jüdischen Familien, die alle zur Synagogengemeinde Rotenburg gehören, wollen nicht akzeptieren, dass sie – ohne ihre Zustimmung zu der Baumaßnahme – zu deren Finanzierung herangezogen werden. *Sollte jedoch eine Freisprechung nicht zu thun stehn, so wolle Kurfürstliches Kreisamt hochgefälligst verfügen, daß dahier ein Frauenbad und zwar auf gemeinschaftliche Kosten der Gesamtjudenschaft dahier und zu Rotenburg eingerichtet werde.* Inhaltlich begründen die Lisenhäuser Juden ihre Ablehnung damit, dass *Lisenhausen eine gute halbe Stunde von Rotenburg entfernt liegt* und die Frauen *daher physisch unmöglich, zumalen gleich nach ausgestandenem Kindbette an dem Bade Theil nehmen können.*

Der Einspruch der Lisenhäuser wird jedoch von Landrat Rembe zurückgewiesen, nachdem er die entsprechenden Stellungnahmen der Rotenburger Gemeindevorsteher und des Kreisvorstehers eingeholt hat. Die Rotenburger Vorsteher berufen sich darauf, dass sich die Lisenhäuser Judenschaft *bereits seit 200 Jahren allen bisherigen gemeinschaftlichen Kosten willig unterzogen habe, hierher zur Synagoge gehöre, den gemeinschaftlichen Todtenhof mit hier habe und in Bezug auf den vorliegenden Gegenstand und insbesondere in religiöser Hinsicht verpflichtet sey, zum fraglichen Zwecke mit beizutragen, umso mehr da diese Bade-Anstalt seitens Kfstl. Regierung ins Leben getreten und ohne Zweifel angenommen sey, daß auch die hierher gehörigen Israeliten zu Lisenhausen, welche für sich keine Gemeinde bilden, daran Theil nehmen sollten.*

Am 30. März 1835 informiert der Gemeindeälteste Jacob Wertheim das Kreisamt über den Stand des Mikwenprojektes: *Da nun bei jetziger Jahreszeit die Erde noch voll Wasser ist, daher die obern Quellen, die sich jetzt vorfinden, im Monat Juni – August wieder versiegen, der Vorsicht zu gehorchen ist, daß erst die Keller-Quelle, welche in Verbindung mit warmen Bädern (wie es nach dem mosaischen Gesetz sein darf) angelegt werden soll, kommenden Juni vorzunehmen ist.*

Als erste Maßnahme sollen also tiefer gelegene Wasserquellen erschlossen werden, damit auch in den trockenen Sommermonaten genügend natürliches Quellwasser, das heißt das nach dem mosaischen Gesetz für das rituelle Tauchbad erforderliche „reine“, nicht geschöpfte Wasser zur Verfügung steht. Dies geschieht dann ab Juni 1835, da in der Zeit davor der Grundwasserspiegel zu hoch ist, um tiefer gelegene Quellen zu fassen. Die weiteren Arbeiten werden dann in der zweiten Jahreshälfte 1835 ausgeführt, sodass Ende 1835 die jüdische Gemeinde Rotenburg mit damals 52 Familien (inclusive Lisenhausen) über ein rituelles Tauchbad (Mikwe) verfügt, welches den damaligen Vorstellungen von der Beschaffenheit einer solchen Einrichtung entspricht. Nach al-

lem, was wir über das Thema wissen, war das vor Ort eingerichtete Bad eines der ersten seiner Art auf kurhessischem Boden.

Die kurhessische Regierung war seit den 1820er Jahren bemüht, die gesundheits-schädlichen Kellerbäder zu schließen, ein förmliches Verbot von deren Benutzung erfolgte jedoch erst mit dem Beschluss vom 17. Juli 1840, auf den sich eine Eingabe des Fuldaer Provinzialrabbiner Dr. Ennoch vom 24. Januar 1864 bezieht, in der dieser auf die Schließung des Kellerbades in Flieden, Kreis Schlüchtern, drängt.⁴⁷

VIII

Wer glaubte, die Auseinandersetzungen innerhalb der Rotenburger Judenschaft um die Einrichtung eines benutzerfreundlichen rituellen Tauchbades wären nunmehr beendet, hatte sich mächtig getäuscht. Bereits am 29. Dezember 1835 sahen sich die Gemeindeältesten veranlasst, das Kreisamt zu bitten, *wegen des dahier bestehenden Gemeindebades* die weitere Benutzung der *Privat-Frauenbäder* zu verbieten. Der Landrat ließ sich aber bis zum 2. Oktober 1836 Zeit, ehe er – nach erneuter Intervention durch Kreisvorsteher Grünbaum – den *Gebrauch der Kellerbäder* in den Häusern von Leiser Blaustein, Leiser Wertheim und Sußman Linz untersagte und mit einer Strafandrohung von zwei Talern versah.

Kreisvorsteher Grünbaum war am 29. September 1836 in dieser Sache beim Kreisamt vorstellig geworden, damit dieser *der Gesundheit höchst nachtheilig stattfindende Unfug aufhöre*. Grünbaum bat den Landrat, *den obenerwehnten Individuen die Benutzung ihrer Frauenbäder durch irgend eine Person bey harter Strafe zu untersagen oder beßer solche gänzlich zernichten zu lassen*. Der Kreisvorsteher begründete seine Einmischung in die Angelegenheiten der Rotenburger Synagogengemeinde damit, dass er den beanstandeten Missstand u. a. darauf zurückführte, *daß die jetzigen Gemeindeältesten nicht in Einigkeit harmoniren, dadurch solche ihre Pflicht vernachlässigen*.

Das Rotenburger Kreisamt muss wohl bei der Schließung der Privat-Frauenbäder ganze Arbeit geleistet haben, denn im August 1842 bittet der Witzenhäuser Kreisrabbiner Dr. Frenkel um Auskunft darüber, wie man es in Rotenburg geschafft habe, dass *alle vorhandenen gesundheitswidrigen Kellerbäder der Privatleute theils zugeworfen, theils so zugeschlagen worden (sind), daß sie zum ferneren Baden unbrauchbar wurden*. Auch in Witzenhausen war *ein neues theures Bad* eingerichtet worden, ohne dass dessen Benutzung von allen jüdischen Familien als verpflichtend betrachtet wurde.

Während in Witzenhausen offensichtlich in kurzem zeitlichen Abstand nach Rotenburg ein gemeindeeigenes rituelles Bad eingerichtet wurde, wollten viele Gemeinden

⁴⁷ Zit. nach ALTARAS: Tauchbad (wie Anm. 18), S. 40. Bei der Sorge um die Gesundheit aller ihrer Landeskinder war die Regierung Kurhessens keineswegs der Vorreiter. Schon am 24. Juli 1825 war im Großherzogtum Hessen-Darmstadt verfügt worden, dass alle der Gesundheit der jüdischen Frauen abträglichen Bäder bis zum Jahresende zuzuwerfen seien. Weiter hieß es: *Die Einrichtung derselben muß unter Aufsicht des Physikus geschehen, und sie dürfen nicht eher benutzt werden, als bis dieser sein Gutachten abgegeben hat (...)*. Mit der Androhung der Schließung erhöhte Hessen-Darmstadt den Druck auf die jeweiligen jüdischen Gemeinden, die schon einige Jahre zuvor erteilte diesbezügliche Aufforderung zu realisieren.

nicht einsehen, warum sie so kostenaufwändige Bäder anlegen sollten. So wurden 1842 in Nentershausen (Altkreis Rotenburg), 1859/60 in Niederaula (Altkreis Hersfeld) von den dortigen Juden Plädoyers für das Weiterbestehen der privaten Kellerbäder abgegeben. Nach den halachischen Regeln sei weder ein warmes noch ein öffentliches Tauchbad vorgeschrieben. Und wenn die Frauen den Besitzern der vorhandenen Privatbäder eine Nutzungsgebühr zahlten, sei dies ohnehin kostengünstiger als ein neues Bad.⁴⁸

In Sontra, neben Rotenburg die zweite Stadt im Gebiet des Altkreises Rotenburg, kommt es erst ein halbes Jahrhundert später zur Diskussion über dieses Thema. Am 14. Oktober 1884 wird dort der Antrag auf *Anlegung eines vorschriftsmäßigen Frauenbades* mit großer Mehrheit abgelehnt. Man gibt vor, so der Gemeindeälteste, der die Maßnahme befürwortet, *es wären 3 Bäder hier, welche alle zur Verfügung stehen und wären gut. Die haben schon mehr als 100 Jahre bestanden, könnten weiter so bestehen.* Neben der Gesundheitsgefährdung der badenden Frauen hatte der Sontraer Gemeindeälteste bei dem im Keller einer Gastwirtschaft gelegenen Tauchbad einen Verstoß gegen die Sittlichkeit beobachtet, insofern die dort gelagerten geistigen Getränke nicht selten ohne Rücksicht auf die Badenden *angepapft* würden.

Gehörten die amtlichen Stellen und der Kreisvorsteher der jüdischen Gemeinden in früheren Jahrzehnten zu den treibenden Kräften, so fanden die wenigen Sontraer Befürworter eines *vorschriftsmäßigen Frauenbades* von diesen jetzt wenig Unterstützung. Landrat Schantz orientierte sich ganz an dem ablehnenden Mehrheitsvotum der Sontraer jüdischen Gemeinde, demzufolge *drei dem Bedürfnisse vollständig genügende Bäder vorhanden* seien (am 17. Oktober 1884 an den Sontraer Kaufmann M. Heilbrunn). Auch Kreisvorsteher Herz Heß (Rotenburg) berief sich in seiner ablehnenden Stellungnahme vom 14. Februar 1886 auf die Willenserklärungen und den Mehrheitsbeschluss der Sontraer Judenschaft, die *erst im vorigen Jahr (mit) mehr als 2/3tel der Gemeindeglieder einstimmig beschlossen hat, ein neues Bad nicht anlegen zu wollen. (...) und bitte ich, mit Rücksicht auf die bedeutenden Kosten (...) die Gemeinde nicht belasten zu wollen, es sei denn, daß 2/3tel der Gemeinde darum nachsucht.*⁴⁹

In den 1840er Jahren war das vor Ort herrschende diesbezügliche Meinungsbild für die Behörden noch irrelevant gewesen. *Bloßer Vorwand* war die Eingabe der Nentershäuser Juden für das kurhessische Ministerium des Innern – so in dem Antwortschreiben vom 9. Juli 1842. Die dortigen Juden hatten sich gegen die Anlegung einer Gemeindegewerk mit der Begründung gewehrt, sie seien *noch heut zu Tage manchen Vorurtheilen und Spöttereien der christlichen Jugend ausgesetzt* und sie befürchteten, *letztere würden noch bestärkt werden, wenn die Weiber einen gemeinschaftlichen Bade-Ort hätten. Das Schamgefühl derselben würde dadurch in den sonst aufgeklärten Zeiten auf das Gröblichste beleidigt und es würden selbst die Männer beschämt werden.*⁵⁰

48 StA MR, Bestand 16, Nr. 1209.

49 Die Sontra betreffende Darstellung stützt sich auf StA MR, Best. 180 Rotenburg, Nr. 2932: Anlegung von Frauenbädern für die israelitische Gemeinde Sontra 1884 ff.

50 StA MR, Bestand 16, Nr. 1209.

IX

In der Rotenburger Synagogengemeinde wird in der Folgezeit über alles Mögliche heftig gestritten, die Mikwe aber ist in absolut ruhiges Fahrwasser geraten. Daran nicht gering zu veranschlagender Anteil muss wohl der Badefrau als Pächterin der Anlage zugeschrieben werden.

Wie es schon in dem 1829er Entwurf einer Benutzungsordnung von Rabbiner Levita vorgesehen war, wurde das Bad für jeweils drei Jahre verpachtet. Die Pächterin der ersten Stunde, Röschen Flörsheim, die Witwe von Bär Flörsheim, die seit Eröffnung des rituellen Tauchbades zum Jahresende 1835 als Badefrau tätig war, versah ihren Dienst zur vollen Zufriedenheit der Gemeinde über mehrere Amtsperioden.⁵¹ Dokumentiert findet sich diese Einschätzung in Zusammenhang mit den im Drei-Jahres-Rhythmus anfallenden Neuausschreibungen. Für die Periode 1844 -1846 hatte die Elle Grünbaum 38 Taler als jährlichen Pachtzins geboten und damit einen halben Taler mehr als die amtierende Badefrau Röschen Flörsheim.

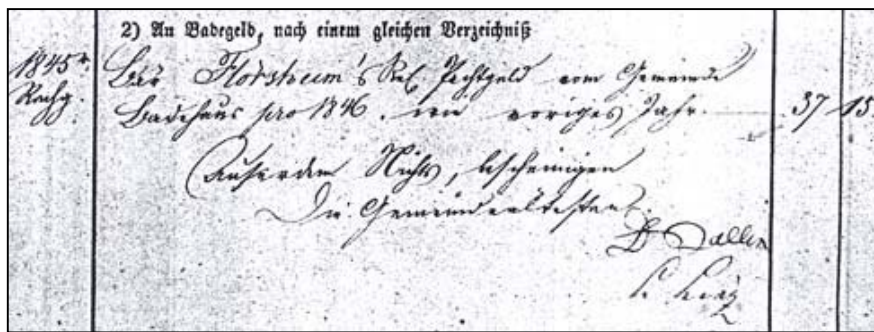


Abb. 11: Nachweis der von Bär Flörsheim gezahlten Pacht für das Gemeindebadehaus im Haushaltsplan der israelitischen Gemeinde Rotenburg für 1845.⁵²

Die Verpachtung an die Amtsinhaberin – trotz des niedrigeren Gebots – begründet der Gemeindeälteste David Ballin am 8. Dezember 1843 in einer Mitteilung an das Kreisamt: *Da aber die Gemeinde volle Ursache hat, mit der jetzigen Pächterin zufrieden zu sein, sowohl in Beziehung auf Ordnung und Reinlichkeit im Badehaus als auch mit der Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten, so ist meiner Meinung nach nicht zu berücksichtigen, daß Elle Grünbaum 15 Silbergroschen mehr bietet.* Für die folgende Periode (1847-1849) wurde Röschen Flörsheim sogar um anderthalb Taler jährliche Pacht überboten. Obwohl ein Nachgebot unstatthaft war, gab man ihr dennoch Gelegenheit dazu, weil *dieselbe stets das Bad und das Wohnhaus in bester Ordnung gehalten und sich dadurch allgemeine Zufriedenheit erworben hat* – so die Gemeindevorsteher David Ballin und Leiser Linz an

51 Badefrau Röschen Flörsheim, eine 1793 geborene Peritz, war schon in jungen Jahren Witwe geworden. Ehemann Bär Flörsheim starb am 24. August 1830 als 52-Jähriger, die beiden Kinder Rebekka und Jette verstarben im Alter von vier bzw. fünf Jahren.

52 StA MR, 180 Rotenburg, Nr. 167.

das Kreisamt. Von dieser Einschätzung kündigt auch die würdigende Inschrift auf ihrem Grabstein auf dem Rotenburger jüdischen Friedhof:

*Hier ruht
Rachel, Ehefrau des Dow Flörsheim.
Ihre Wege waren liebliche Wege
und alle ihre Pfade waren Frieden.
Geehrt im Haus und vielgepriesen außerhalb.
Die Gebote des Herrn hielt sie ein gemäß dem
mosaischen Gesetz.
Sie starb am Rüsttag des heiligen
Schabbat, am 25. Sivan [5]633 n.d.k.Z. (20.6.1873)*

Das Gutachten des Rabbiners Levita vom 12. Mai 1829 vermittelt eine Vorstellung von der Tätigkeit der Badefrau und den Badegepflogenheiten. Hier einige Auszüge:

Bei der Badeanstalt muß eine Frau angestellt werden, welche das Bad jeden Tag von 10 bis 12 Uhr trocken und rein stehen läßt, das ganze Lokal gehörig reinigt und sich gegen die Badenden gut beträgt.

Jede Frau zahle an die Direction zur Berechnung einen Beitrag von ohngefähr 8 g Gr (1 Taler/ Thlr = 32 gute Groschen/ gG).

Jede Frau, welche nun anzipirt wird und zum ersten Male badet, hat an die Wärterin eine Gratification von ohngefähr 1 Thlr 16 gGr oder 2 Thlr zu zahlen.

Wenn eine Frau baden will, hat sie es längstens bis 12 Uhr desselben Tages der Wärterin anzuzeigen.

Wenn mehrere Frauen in einem Abend baden, so badet diejenige, welche am längsten geheirathet, zuerst und so der Reihe nach.

Arme sollen frey baden, jedoch haben sie entweder zu erwarten, bis das Bad ohnehin gewärmt wird, oder haben 4 gGr für Holz zu zahlen.

Welche Frau frei baden will, hat sich dem Vorstande zu melden, welcher ihr sodann einen Freischein auf ein Jahr zu ertheilen hat.

Da nach den Gesetzen zwei Frauen beim Baden gegenwärtig seyn müssen, so muß sich die Wärterin eine Gehülfin annehmen, welche von jedem Bade 1gGr erhält. Die Direction hat beim Contract mit der Wärterin zu bestimmen, ob diese den gGr oder die Badende zu geben hat.

Sollte eine Frau am Abend, wo schon Weiber gebadet haben, ein extra Bad zu haben wünschen, so muß ihr zwar willfahrt werden, jedoch muß sie alsdann warten, bis der Kessel zum zweitenmal gewärmt ist und hat 14 gGr zu zahlen.

Die Wärterin darf bei Cassation (= Gefängnisstrafe) unter keinem Vorwande eine Frau kalt baden lassen, eine gleiche Strafe wartet ihr, wenn sie auch nur einmal es versäumen sollte, das Bad zur bestimmten Stunde zu reinigen.

Unter keinem Vorwande darf eine Frau sich gegen alle guten Sitten und Schamhaftigkeit im Freyen baden.

(Auszug aus der Badeordnung für ein rituelles Tauchbad, aufgestellt 12. Mai 1829 von Rabbiner Bär Levita, Rotenburg an der Fulda, StA MR, Best. 180 Rotenburg, Nr. 1472)

ohnehin Sache der Badenden war, allerdings mit der obligatorischen Inanspruchnahme von warmem Wasser. Die Gemeindearmen, die keinen oder nur einen äußerst geringen Steuerbeitrag leisteten, partizipierten grundsätzlich an der gemeindeeigenen Einrichtung, und zwar ohne die Einschränkungen, wie sie in der oben zitierten Badeordnung gemacht wurden.⁵⁶

X

„Die Benutzung dieses Bades wird jedoch in jüngerer Zeit immer seltener, die meisten Tauchbäder stammen aus früheren Jahren; in vielen Fällen wird die Mikwe, wenn sie in Verfall gerät, nicht wieder repariert. Jedoch achtet die fromme Gemeinde noch immer darauf, ein nach rituellen Vorschriften eingerichtetes Bad zu besitzen.“ Diese Beobachtung formulierte Arthur Rupp in der vom *Bureau für die Statistik der Juden* 1906 veröffentlichten Untersuchung „Die jüdischen Gemeinden und Vereine in Deutschland“ (S. 17). „Die Haltung zur Mikwe spiegelt die religiöse Ausrichtung einer Gemeinde offensichtlich so gut wider, daß das Vorhandensein einer Mikwe an einem bestimmten Ort im Rückblick als ein Indikator für die Existenz einer traditionell orientierten Gemeinde gilt.“ So Thomas Schlich im Anschluss an Steven M. Lowenstein.⁵⁷

1905 besaßen lediglich 55,2 v. H. aller jüdischen Gemeinden im Deutschen Reich ein Tauchbad, in Preußen waren es nur noch 44,8 v. H. Betrachtet man dagegen die jüdischen Gemeinden im gesamten Hessen (die preußische Provinz Hessen-Nassau und das Großherzogtum Hessen-Darmstadt), dann spiegelt das Vorhandensein von Mikwen den traditionsbewussten Charakter des hessischen Judentums. Von den insgesamt 47 hessischen Gemeinden der statistisch gebildeten Gemeindegruppe mit 100-300 jüdischen Einwohnern, zu der die Rotenburger Synagogengemeinde mit ihren damals 203 Mitgliedern zählte, gab es 1905 nur sieben ohne eigene Mikwe. Nur jede siebte hessische Synagogengemeinde dieser Größe war also zu dieser Zeit ohne Mikwe, ähnlich waren die Verhältnisse in Bayern, Baden-Württemberg, im Elsass und in der Provinz Posen. Im Deutschen Reich insgesamt waren zu diesem Zeitpunkt Mikwen nur noch in 182 von 462 Gemeinden (mit 100-300 Juden).⁵⁸

Dieses Bild veränderte sich jedoch in den folgenden Jahrzehnten. Thea Altaras hält bezüglich der ländlichen israelitischen Gemeinden fest: „Bereits Anfang dieses Jahrhunderts sind vielerorts selbst dann, wenn die Gemeinden noch intakt waren, die Anlagen geschlossen worden. Die steigende Assimilation an die christliche Umgebung, die

⁵⁶ StA MR, Bestand 16, Nr. 1209.

⁵⁷ SCHLICH: *Medizin* (wie Anm. 4), S. 188. Schon seit Mitte des 19. Jahrhunderts war das deutsche Judentum in der Frage des Gebrauchs der Mikwe gespalten. Immerhin hatte die Frankfurter Rabbinerversammlung schon 1845 die Verbindlichkeit des Mikwenbesuchs verneint. Die 1860 eingeweihte Hauptsynagoge in Frankfurt am Main enthielt keine Mikwe mehr, die dortige jüdische Gemeinde folgte damit der liberalen Auffassung der Unzeitgemäßheit dieser Einrichtung, vgl. Michael LENARZ: *Mikwen in Frankfurt am Main*, in: *Mikwe. Geschichte und Architektur jüdischer Ritualbäder in Deutschland*, Frankfurt/M. 1992, S. 100.

⁵⁸ Arthur RUPPIN: *Die jüdischen Gemeinden und Vereine in Deutschland*, Berlin 1906, S. 17 f.

nun auch auf das Land sich ausweitete, bewirkte ein Abflauen der Frömmigkeit und damit auch eine zunehmende Nichtbeachtung der religiösen Reinigungsgesetze.⁵⁹

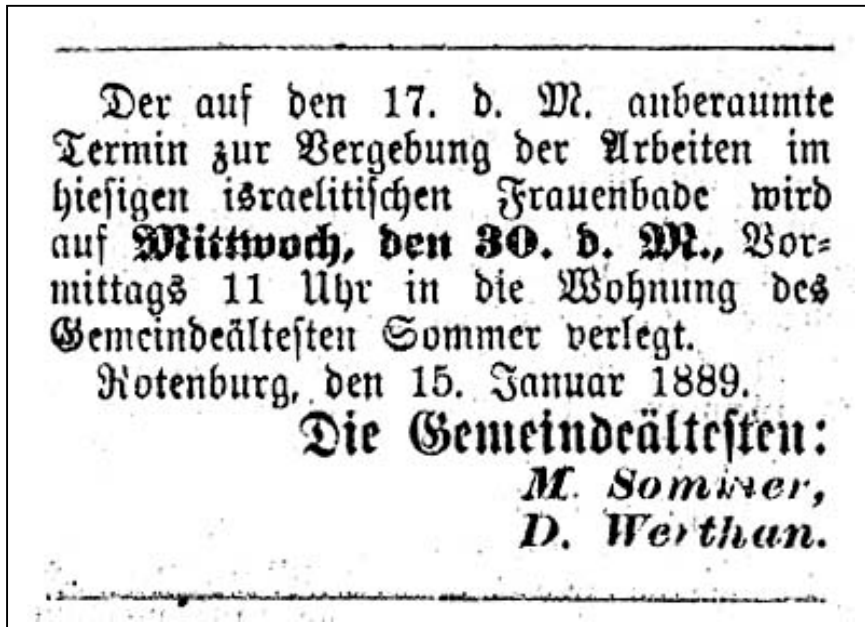


Abb. 13: Auch 1889 investierten die Rotenburger Juden in ihre Gemeindemikwe, wie die Anzeige im Rotenburger Kreisblatt ausweist. Welche Arbeiten in diesem Jahr ausgeführt wurden, ist nicht bekannt.

Nicht so in Rotenburg, jedenfalls nicht in dem Maße, dass die jüdische Gemeinde sich von ihrer Mikwe getrennt hätte. „Kosten der Badeeinrichtung“ sind weiterhin fester Bestandteil des jeweiligen Gemeindeetats. In den für 1907, 1911 und 1913 überlieferten Etats sind sie mit jeweils 100 Mark angesetzt. Auch noch für 1937 setzt die Gemeinde mit 50 Mark einen Betrag an, der fast die Höhe der Unterhaltungskosten von 60 Mark für die Synagoge erreicht. Eine weitere Vergleichszahl: Für die Instandhaltung des jüdischen Friedhofs wurden im Gemeindehaushaltsplan für 1937 insgesamt 80 Mark veranschlagt.⁶⁰

XI

Nach den Novemberpogromen 1938 blieben Fenster und Haustür des Badehauses unverschlossen, sodass die Kinder aus der Nachbarschaft das für sie geheimnisumwitterte Gebäude inspizieren konnten. Ihren neugierigen Blicken prägte sich vor allem die weißblaue Farbwahl ein, in der das geflieste Tauchbecken gestaltet war. Daran konnten sich später Zeitzeugen noch eindringlich erinnern.

59 ALTARAS: Tauchbad (wie Anm. 18), S. 30.

60 StA MR, 180 Rotenburg, Nr. 3069.

Es kann davon ausgegangen werden, dass das Bad 1938 in einem guten Zustand war, denn wenige Jahre zuvor hatte die Synagogengemeinde Rotenburg erhebliche Mittel für dessen Instandsetzung investiert. 1.500 Reichsmark weist der Rechnungshaushalt 1925 für diesen Zweck aus – bei einem Gesamtetat der israelitischen Gemeinde von 5.082 Mark.⁶¹

Bei den Renovierungsarbeiten 1925 ist wahrscheinlich auch das Niveau des Tauchbades deutlich gehoben worden. Für 1.600 Reichsmark wurde 1939 das Haus verkauft, nachdem es über anderthalb Jahrhunderte eine wichtige Rolle im religiös-kulturellen Leben der Rotenburger Juden gespielt hatte.⁶² Nach den Novemberpogromen 1938 war an eine Benutzung für seinen ursprünglichen Zweck nicht mehr zu denken.

Die beiden letzten jüdischen Bewohner des Hauses wurden Opfer des Holocaust. Honet Kaufmann, der bis zu seiner Entlassung als kaufmännischer Angestellter bei der Firma Henschel in Kassel gearbeitet hatte, gehörte zu der Gruppe von über 26.000 deutschen Juden (davon ca. 700 aus Nordhessen), die im Gefolge der Novemberpogrome 1938 in das Konzentrationslager Buchenwald bei Weimar verschleppt wurden.⁶³ Er starb dort am 13. Dezember 1938, 59-jährig.⁶⁴ Seine Mutter Elka Kaufmann flüchtete am 19. Dezember 1938 von Rotenburg nach Kassel. Von dort wurde sie am 7. September 1942 als 95-Jährige nach Theresienstadt deportiert, wo sie wenige Wochen später, am 22. Dezember 1942, einen schnellen Tod fand.⁶⁵



Abb. 14: Das Haus Brauhausstraße 2 in den 1960er Jahren, vor dem Anheben des Niveaus der Straße im Zuge des Baus der neuen Fuldastraße 1970/72.

61 Ebd.

62 StA MR, 180 Rotenburg, Nr. 4351.

63 Eine 1905 geborene Zeitzeugin aus der Nachbarschaft erinnerte sich 50 Jahre nach den Geschehnissen jener Tage: „Oben im Haus wohnte Frau Kaufmann mit ihrem Sohn. In der Kristallnacht wurden auch bei ihr die Fenster zertrümmert und die Türen ausgehoben. Auch bei ihnen wurde alles kaputt gemacht. Sie befanden sich in dieser Nacht zu Hause, danach waren sie und ihr Sohn verschwunden. Wohin, weiß ich nicht.“

64 Harry STEIN: Juden in Buchenwald 1937-1942, Weimar 1992, S. 61.

65 Vgl. Namen und Schicksale der Juden Kassels 1935-1945. Ein Gedenkbuch, hg. v. Beate KLEINERT u. Wolfgang PRINZ, Kassel 1986.